

Anwaltschaft
für Menschen mit
Behinderung

Tätigkeitsbericht 2018/2019



Das Land
Steiermark

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
I. BERICHTSTEIL.....	7
1. Gesetzliche Grundlage.....	7
2. Personelles	9
3. Statistische Daten	11
3.1. Geschäftsfälle	11
3.2. Tätigkeitsfelder	12
3.3. Klient/innenkontakte.....	14
3.4. Klient/innenstruktur.....	15
4. Nueva-Evaluationen	18
5. Monitoringausschuss.....	20
6. Veranstaltungen	20
7. Netzwerkarbeit.....	21
8. Öffentlichkeitsarbeit.....	22
II. FACHTEIL.....	23
1. Bilanz der Empfehlungen.....	23
2. Aufrechte Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz	27
3. Aufrechte sonstige in die Landeszuständigkeit fallende Empfehlungen.....	32
4. Aufrechte Empfehlung bei Zusammentreffen von Landes- und Bundeszuständigkeit.....	33
5. Umgesetzte Empfehlungen	34
6. Arbeit und Behinderung	39
6.1. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen.....	39
6.2. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen	40
7. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz	41
8. Familienbeihilfe	42
9. Schulische Inklusion.....	42
10. Regionale Beratungszentren	43

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE	45
Weiterführende Schule für behinderten Jugendlichen.....	45
Keine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin für eine gehörlose Frau.....	45
Schulsportwoche auch für eine junge Frau mit Behinderung.....	46
Unzulässige Einhebung von Selbstkostenbeiträgen.....	47
Unzulässige Kündigung des Betreuungsvertrages	47
Umfassende Hilfsmittelfinanzierung	48
Späte Selbstbestimmung.....	49
Erlangung der Österreichischen Staatsbürgerschaft.....	49
Pflegegeldstufe 6 statt 3.....	50

Abkürzungsverzeichnis

AMB	Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
AMS	Arbeitsmarktservice
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
ErwSchG	Erwachsenenschutzgesetz
FASA	Fachabteilung Soziales und Arbeit
FIDS	Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik
KSchG	Konsumentenschutzgesetz
LEVO-StBHG	Leistungs- und Entgeltverordnung zum Steiermärkischen Behindertengesetz
LOMB	Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen
Nueva	Nutzerinnen und Nutzer evaluieren
PV	Pensionsversicherungsanstalt
SMS	Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)
StBHG	Steiermärkisches Behindertengesetz
Stmk. BauG	Steiermärkisches Baugesetz
StSHG	Steiermärkisches Sozialhilfegesetz
UN-BRK	UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen
ZIS	Zentrum für Inklusiv- und Sonderpädagogik

Vorwort



Sehr geehrte Damen und Herren!

Der vorliegende Bericht der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung über die Tätigkeit der vergangenen beiden Jahre fällt in eine Zeit, die für alle Menschen mit außergewöhnlichen Herausforderungen verbunden ist. Die COVID-19-Pandemie hatte und hat massiven Einfluss auf alle Lebensbereiche und so sind natürlich auch Menschen mit Behinderungen davon betroffen.

Die plötzlich eingetretene Ausnahmesituation machte rasches und wirksames Handeln erforderlich. Bei allem noch möglichen Verbesserungspotenzial kann man feststellen, dass es in der Steiermark gelungen ist, diese Krise in Bezug auf Menschen mit Behinderungen unter Federführung des Sozialressorts bisher gut zu bewältigen und für weitestgehende Angebotssicherung und angemessene Schutzmaßnahmen zu sorgen. Dies auch im Unterschied zur Bundespolitik, wo die Belange von Menschen mit Behinderungen bislang bestenfalls als Randthema wahrgenommen werden. Nun gilt es, vor allem im Bereich der stationären und teilstationären Angebote der Behindertenhilfe, den Regelbetrieb möglichst bald und auf partizipativem Wege wiederherzustellen.

Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung besteht seit März 2005. Mit Beschluss der Steiermärkischen Landesregierung vom Februar 2020 wurde ich für weitere fünf Jahre zu deren Leiter bestellt. Das gibt Anlass, in diesem Bericht auch eine Rückschau auf die Entwicklungen der vergangenen 15 Jahre zu machen und mich bei meinem Team sowie den zahlreichen Systempartner/innen zu bedanken.

In vielen Tausenden von Kontakten mit Menschen mit Behinderungen, deren Angehörigen, gesetzlichen Vertreter/innen, Betreuungspersonal und unzähligen weiteren mit der Thematik Behinderung befassten Personen konnte in oft sehr schwierigen Situationen unterstützt, geholfen und oft auch begleitet werden.

Als zweite Grundsäule wurde die Vertretung kollektiver Anliegen gegenüber Entscheidungsträger/innen in Politik, Verwaltung und auf Dienstleistungsebene aufgebaut und konnte in Kooperation mit Selbstvertretungsorganisationen auf eine breite und wirksame Basis gestellt werden.

So entwickelte sich die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zu einer nachhaltig verankerten und anerkannten unabhängigen Serviceeinrichtung und Interessensvertretung.

Diese grundsätzlich erfreuliche Bilanz zeugt auch davon, dass der seinerzeitige Beschluss des Landtages Steiermark, eine einschlägige Ombudsstelle einzurichten, gut begründet war. Es ist aber auch Nachweis dafür, dass unabhängige Unterstützung und Initiative sowohl in Einzelfällen als auch in der grundlegenden Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen erforderlich war und ist.

Es bleibt daher auch weiterhin Auftrag und Ziel, Missstände aufzuzeigen, Konfliktlösungen zu finden, Ansprüche geltend zu machen, aber auch bereits Erreichtes abzusichern und bei der Weiterentwicklung der Leistungen für eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Lebensgestaltung von Menschen mit Behinderungen aktiv mitzuwirken.



Mag. Siegfried Suppan

Graz, im Juni 2020

Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung
Palais Trauttmansdorff
Bürgergasse 5/4. Stock
8010 Graz
Tel. 0316/877-2745
Fax 0316/877-5505
E-Mail: amb@stmk.gv.at
www.behindertenanwalt.steiermark.at

I. BERICHTSTEIL

1. Gesetzliche Grundlage

Steiermärkisches Behindertengesetz

...

§ 50 - Einrichtung und Zweck der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung

Zur Wahrung und Sicherung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung wird beim Amt der Landesregierung eine Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung eingerichtet.

§ 51 - Aufgaben und Rechte der Anwaltschaft

(1) Die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung hat im Sinn der Zielsetzung des § 50 folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Beratung und Erteilung von Auskünften, soweit nicht eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht,*
- b) Behandlung von Beschwerden und*
- c) Prüfung von Anregungen und Abgabe von Empfehlungen.*

(2) Wird die Anwaltschaft mit Angelegenheiten befasst, die in den Vollziehungsbereich des Landes fallen, sind alle zuständigen Organe und Dienststellen des Landes, die Sozialhilfeverbände, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die der Aufsicht des Landes unterliegenden Rechtsträger von Einrichtungen der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 2, Diensten der Behindertenhilfe gemäß § 43 Abs. 3 sowie sonstigen Leistungserbringern gemäß § 43 Abs. 4 verpflichtet, die Anwaltschaft in ihrer Tätigkeit zu unterstützen und auf Verlangen Berichte oder Stellungnahmen zu übermitteln, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Akteneinsicht zu gewähren.

(3) In Erfüllung der in Abs. 1 umschriebenen Aufgaben hat die Anwaltschaft das Recht, die der Aufsicht des Landes unterliegenden teilstationären und vollstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe aufzusuchen.

§ 52 - Leitung der Anwaltschaft

(1) Zur Leitung der Anwaltschaft ist von der Landesregierung auf Vorschlag des zuständigen Mitgliedes ein Anwalt für Menschen mit Behinderung zu bestellen.

(2) Die Stelle des Anwalts für Menschen mit Behinderung ist öffentlich auszuschreiben. Im Fall einer Wiederbestellung kann die Landesregierung von der öffentlichen Ausschreibung unter Bedachtnahme auf das Vorliegen der Bestellungsvoraussetzungen Abstand nehmen.

(3) Voraussetzungen für die Bestellung des Anwalts sind Erfahrungen auf dem Gebiet der Behindertenhilfe sowie Kenntnis der einschlägigen Rechtsvorschriften.

(4) Der Anwalt wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig.

(5) Die Landesregierung hat das Recht, den Anwalt aus wichtigem Grund mit Bescheid abuberufen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn

- 1. die Voraussetzungen für die Bestellung nachträglich weggefallen sind oder ihr Fehlen nachträglich bekannt wird oder*
- 2. der Anwalt gröblich oder wiederholt gegen seine Pflichten verstößt oder ein mit seiner Stellung unvereinbares Verhalten gezeigt hat oder*
- 3. der Anwalt seine Funktion aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben kann oder*
- 4. gegen den Anwalt rechtskräftig eine Disziplinarstrafe verhängt oder er aufgrund einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung verurteilt wurde.*

(6) Die Rechtsbeziehungen des Anwalts und der übrigen Bediensteten der Anwaltschaft zum Land sind nach Maßgabe der dienstrechtlichen Vorschriften zu regeln. Der Anwalt muss bei der Auswahl seiner Mitarbeiter gehört werden.

(7) Der Anwalt ist in Ausübung seines Amtes an keine Weisungen gebunden. Er unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit der Aufsicht der Landesregierung. Diese hat das Recht, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung zu unterrichten. Der Anwalt ist verpflichtet, die von der Landesregierung verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(8) Zur Besorgung ihrer Geschäfte kann sich die Anwaltschaft des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen.

(9) Der Anwalt hat dem Landtag alle zwei Jahre einen Bericht über die Tätigkeit der Anwaltschaft zu erstatten.

...

2. Personelles

Zur Erledigung ihres gesetzlichen Aufgabenportfolios standen der AMB inklusive Leitung insgesamt 2,75 Dienstposten aus dem juristischen Bereich, 2,5 Dienstposten aus dem Fachbereich der Sozialarbeit und 1,5 Dienstposten in der administrativen Assistenz zur Verfügung.

Darin enthalten ist aber bereits die zur Koordinierung der noch zu errichtenden Regionalen Beratungszentren für Menschen mit Behinderungen (siehe unten, Seite 43) vorgesehene Vollzeitstelle.

Die gesamte Bestandszeit der Anwaltschaft überblickend ist dies zwar der höchste Beschäftigungsstand, der aber im Verhältnis zur Größe der Zielgruppe von rund 230.000 Menschen mit dauerhaften Beeinträchtigungen in der Steiermark noch immer als sehr bescheiden zu betrachten ist.

Festzuhalten ist, dass sich die Kombination von juristischer und sozialarbeiterischer Kompetenz für die Tätigkeiten im Sinne der Anliegen behinderter Menschen als sehr gut geeignet erwiesen hat. Im Überblick auf mehr als 10.000 Geschäftsfälle kann festgestellt werden, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der beiden Fachgebiete zwar in unterschiedlicher Gewichtung aber meist gleichzeitig hilfreich waren.

Der teaminterne multiprofessionelle Austausch, die intervisionelle Unterstützung und gegebenenfalls auch Wechsel in der Fallführung ermöglichen darüber hinaus ein flexibles und weitestgehend klient/innenorientiertes Arbeiten.

Ergänzt durch selbst betroffene, dadurch besonders sensibilisierte und durch mittlerweile langjährige Tätigkeit erfahrene Administrativkräfte kann damit dem Anspruch auf ein möglichst niederschwelliges und fachlich kompetentes Serviceangebot im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gut nachgekommen werden.

Abschließend sei hier Helga Möstl-Wirth, die nach 10 Jahren als sehr wertgeschätzte Kollegin im Team der AMB in den Ruhestand getreten ist, für ihre stets kompetente und engagierte Tätigkeit im Interesse der Menschen mit Behinderungen herzlichst gedankt.

Das Team der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung



Mag. Siegfried Suppan
Leiter



DSA Helga Möstl-Wirth
Referentin bis 08/2019



Mag. Robert Lienhart
Referent seit 06/2018



Mag.ª (FH) Monika Klaffenböck
Referentin/Koordinatorin seit 10/2019



Karin Zink
Assistentin

Matthias Schiefer, BA MA
Referent



Mag.ª Ulrike Roth-Strohriegel
Referentin



Mag.ª Antonia Lehninger-Reithmayer, BA
Referentin seit 09/2019



Daniela Srb
Assistentin

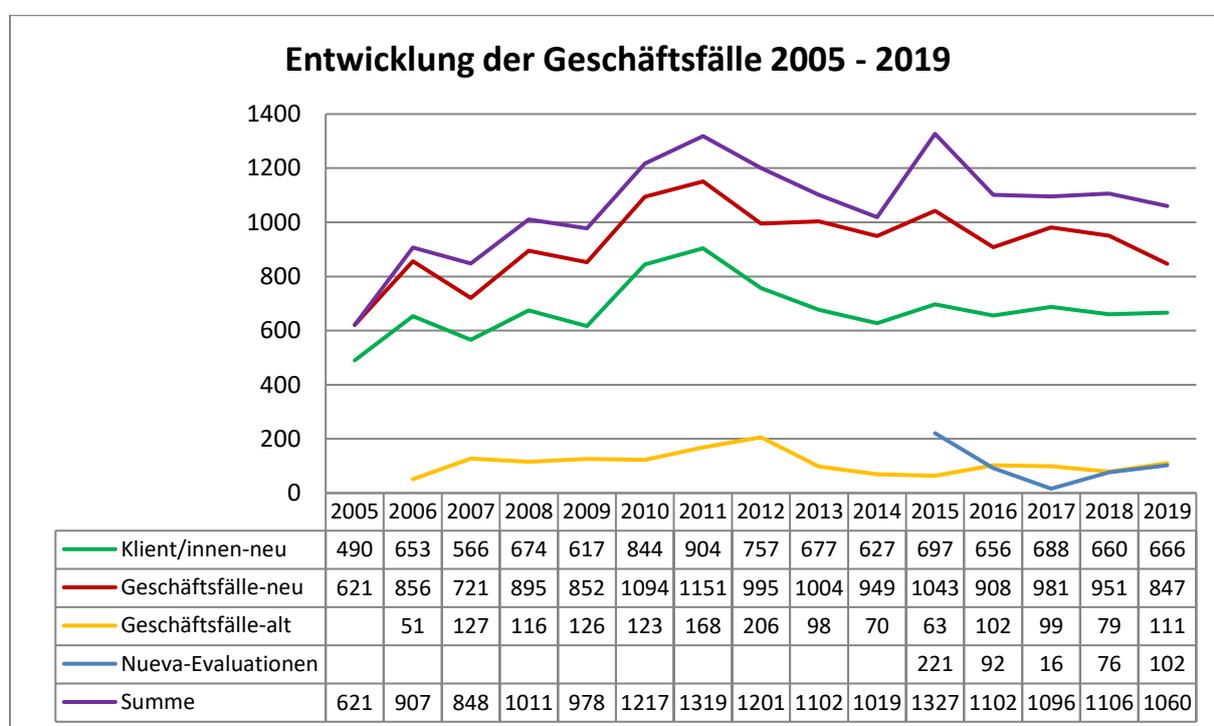


3. Statistische Daten

3.1. Geschäftsfälle

Mehr als 14.000 verschiedene Einzelanliegen von über 10.000 Menschen mit Behinderungen wurden von der AMB in den vergangenen eineinhalb Jahrzehnten bearbeitet. Komplexität, Dauer der Anhängigkeit und Zahl der Kontaktpersonen haben dabei insgesamt stets zugenommen. Das zahlenmäßige Niveau hat sich dabei auf eine relativ gleichbleibende Höhe von rund 1.000 pro Jahr eingependelt.

Seit 2015 sind auch die nueva-Evaluationen, die weiter unten erörtert werden (siehe Seite 18), Bestandteil der Bilanz.



Im Berichtszeitraum ist die Anzahl von Klient/innen und Geschäftsfällen zwar leicht rückläufig. Dieser zahlenmäßige Rückgang wird aber durch die wesentlich höhere Intensität und Häufigkeit der mittelbaren und unmittelbaren Kontakte (siehe unten, Seite 14) mehr als kompensiert.

3.2. Tätigkeitsfelder

Aus dem nachstehenden Überblick lässt sich einmal mehr die Vielfältigkeit der an die AMB herangetragenen Fragestellungen, Hilfeersuchen und Beschwerden nachvollziehen. Es spiegelt auch die oben (siehe Seite 9) dargestellte Notwendigkeit von sozialarbeiterischer wie juristischer Expertise in der Erledigung der Geschäftsfälle wider.

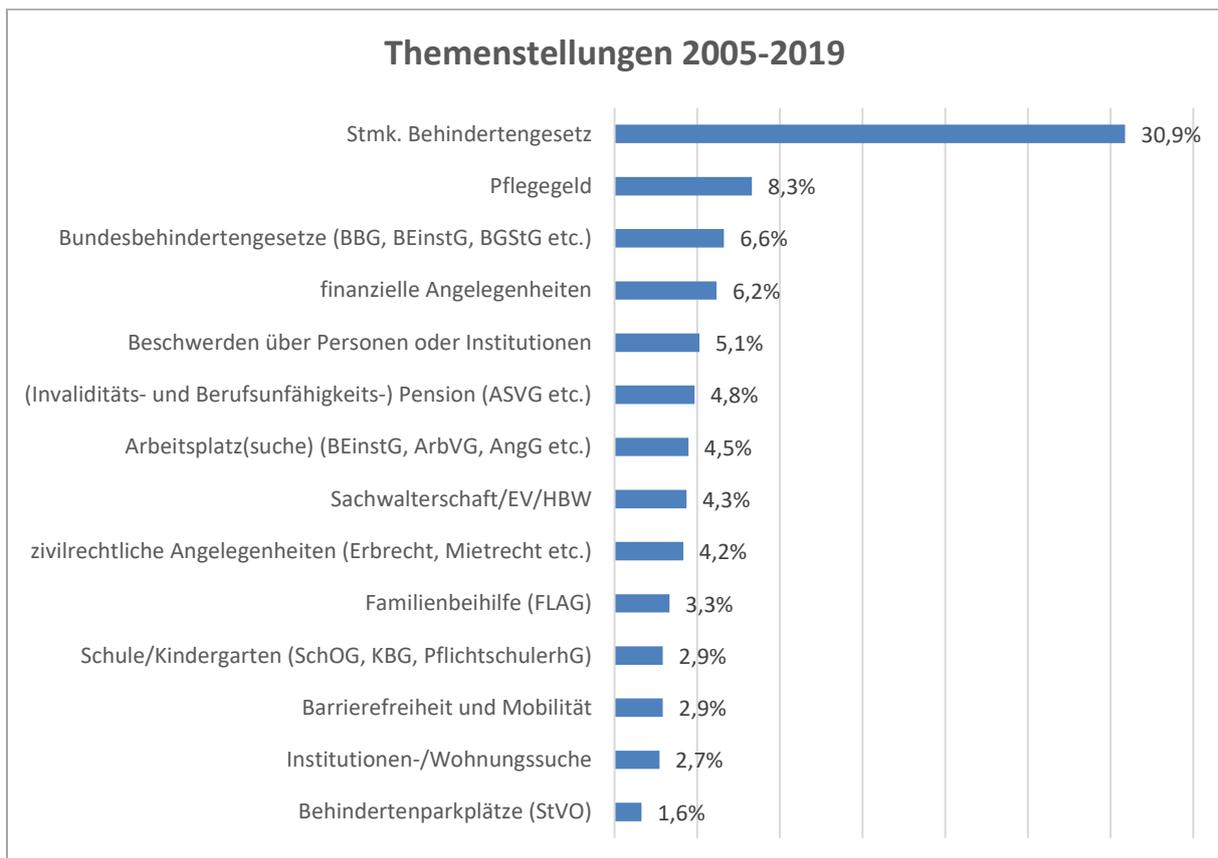
Themenstellungen	2018	2019	gesamt
Stmk. Behindertengesetz	238	210	448
Bundesbehindertengesetz	66	64	130
Finanzielle Angelegenheiten	68	46	114
ASVG/Pension	63	51	114
Pflegegeld	85	60	145
Beschwerden über Personen/Institutionen	70	67	137
Familienbeihilfe	49	34	83
Erwachsenenvertretung/Heimbewohnervertretung	11	38	49
zivilrechtliche Angelegenheiten	31	36	67
Kindergarten und Schule	30	28	58
Arbeit	55	50	105
Institutionen- und Wohnungssuche	41	27	68
Barrierefreiheit	25	24	49
Mobilität	14	11	25
Behindertenparkplätze	9	8	17
Sonstiges	96	93	189
Geschäftsfälle - neu:	951	847	1798

Die auch im langjährigen Durchschnitt meisten Interventionen erfolgten, wie zu erwarten, im Zusammenhang mit dem StBHG. Dass diese in den letzten Jahren aber spürbar rückläufig sind, lässt sich vor allem durch die deutlich verringerte Erfolgswahrscheinlichkeit von Rechtsmitteln gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden erklären (siehe unten, Seite 30).

Zu erwähnen ist auch, dass der verhältnismäßige Anteil an Beschwerden über Personen und/oder Institutionen im Berichtszeitraum neuerlich gestiegen ist, worin eine weitere

Zunahme des Selbstbewusstseins, Dinge kritisch zu hinterfragen und gegebenenfalls Missstände oder Ungerechtigkeiten aufzuzeigen, zu erkennen ist.

In der Betrachtung des gesamten Bestandzeitraumes der AMB lassen sich neben der mit deutlichem Abstand am öftesten angefallenen Themenstellung des StBHG vier weitere wesentliche Schwerpunkte in der Bearbeitung von Einzelanliegen feststellen.



Etwas mehr als 1.100 Mal waren Informationen, Interventionen und Hilfestellungen zum Thema Pflegegeld erforderlich. Dabei handelte es sich in erster Linie um Unterstützung bei der Einbringung von Rechtsmitteln gegen einschlägige Bescheide und laufende Beratung im diesbezüglichen Verfahren.

Fragestellungen und Hilfeersuchen hinsichtlich bundesrechtlicher Angelegenheiten wurden etwas mehr als 900 Mal thematisiert. Hier werden Unzufriedenheiten mit Bescheiden über Anträge auf Behindertenpässe und Zusatzeintragungen ebenso bearbeitet wie Beschwerden über Diskriminierungen. Darüber hinaus wird auch über die in der jeweiligen Konstellation zur Verfügung stehenden Unterstützungsleistungen auf Bundesebene umfassend informiert und bei deren Geltendmachung assistiert.

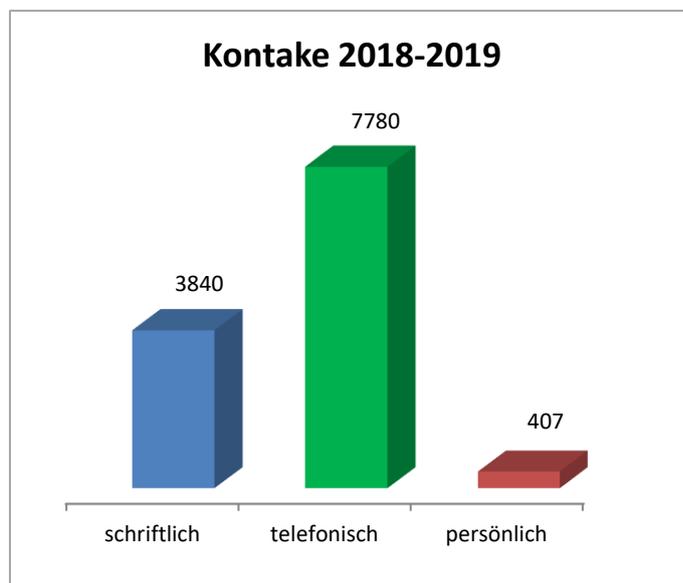
Da Menschen mit Behinderungen in einem wesentlich größeren Ausmaß von Armut gefährdet oder betroffen sind als die allgemeine Bevölkerung, bildeten finanzielle Angelegenheiten mit rund 850 Fallbearbeitungen ein weiteres zentrales Aufgabenfeld der AMB.

Wie bereits oben erwähnt stetig im Steigen begriffen ist auch die Anzahl jener Menschen mit Behinderungen, die sich über konkrete Verhaltensweisen oder –regeln von Personen oder Organisationen beschwerten. Das reicht von unhöflicher Begegnung durch Behördenvertreter/innen über Zurückhaltung von wesentlichen Informationen bis zu einschränkenden Hausregeln in Einrichtungen der Behindertenhilfe und unzulässigerweise verrechnete Selbstbehalte.

Die Bearbeitung der bislang mehr als 700 diesbezüglichen Beschwerden ist als zeitintensivstes und anspruchsvollstes Arbeitsfeld der AMB zu betrachten. Die genaue Analyse des Vorbringens, das Schaffen einer Vertrauensbasis, die Auseinandersetzung mit den Konfliktparteien, die kooperative Erarbeitung von Lösungsvarianten, das Aufzeigen von Missständen und Veranlassung von deren Beseitigung sind nur einige der oft kumulativ erforderlichen Interventionsschritte in komplexen und oft auch chronifizierten Problemlagen.

3.3. Klient/innenkontakte

Auf ein überdurchschnittlich hohes Maß sind im Berichtszeitraum die Kontakte zu verschiedensten Ansprechpartner/innen in den einzelnen Fallbearbeitungen gestiegen.



Dies liegt zum einen darin, dass die Komplexität der herangetragenen Problemkonstellationen neuerlich deutlich zugenommen hat.

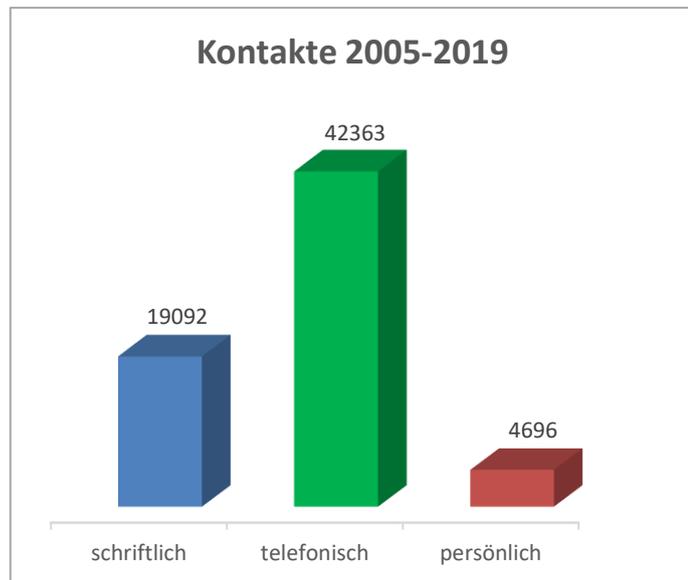
Andererseits ist dieser Anstieg aber auch darin begründet, dass die mit dem grundsätzlichen Anliegen verbundenen Begleitumstände oftmals intensivere Recherche und Auseinandersetzung mit der persönlichen und/oder familiären Situation der Klient/innen und deren Umfeld mit sich bringen.

Telefonate bilden mit einem Anteil von 65% die bedeutsamste Kontaktform. Etwas weniger als ein Drittel wird schriftlich, hauptsächlich per E-Mail, erledigt. Persönliche Gespräche sind ressourcenbedingt nur zu einem weitaus geringeren Maße möglich.

In der Betrachtung der gesamten Bestandszeit der AMB zeigt sich, dass die direkte Kommunikation mit den Klient/innen der Anwaltschaft zwar in der Häufigkeit variiert, in der Verteilung aber relativ konstant bleibt.

So sind im Zeitraum von März 2005 bis Jahresende 2019 von den insgesamt mehr als 66.000 Kontakten 64% telefonisch, 29% schriftlich und 7% persönlich erfolgt.

Das Ziel, möglichst viele unmittelbare Gespräche anbieten zu können, konnte nur eingeschränkt erreicht werden. Auch wenn vieles am Telefon geklärt und besprochen werden kann, ist in Angelegenheiten, die den höchstpersönlichen Bereich der Klient/innen betreffen, auch die Möglichkeit, ein persönliches Gespräch anbieten zu können von essenzieller Bedeutung, um kompetente Unterstützung auf vertrauensvoller Basis anbieten zu können.



Es bleibt daher zu hoffen, dass die geplante Etablierung von Regionalen Beratungszentren für Menschen mit Behinderungen (siehe unten, Seite 43) und die Beteiligung der AMB an deren Betrieb hier zu einer wesentlich höheren Frequenz führen wird.

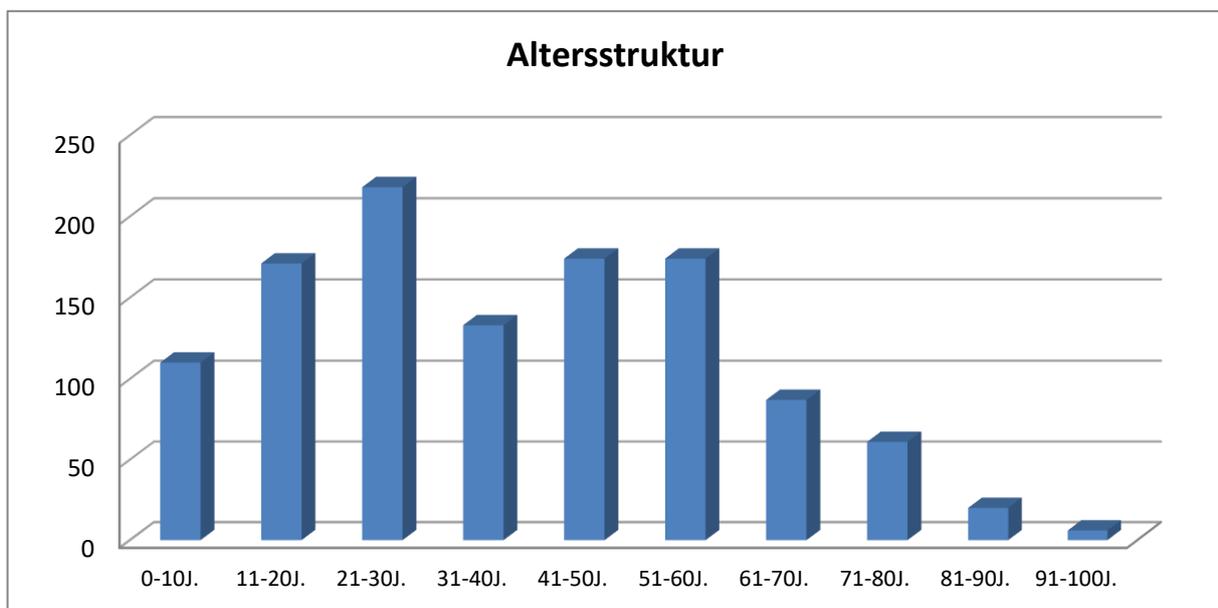
3.4. Klient/innenstruktur

Dass die Serviceleistungen der AMB zielgruppenadäquat angeboten werden, zeigt sich in der in allen Aspekten festzustellenden Heterogenität der Intervenient/innen. Es spiegelt sich dadurch auch die Tatsache wider, dass das Thema Behinderung alle Bevölkerungsschichten, Lebenslagen und Altersgruppen umspannt.

Hierzu ist erklärend darauf hinzuweisen, dass in sämtlichen statistischen Daten als Klient/in jeweils ausschließlich der betreffende Mensch mit Behinderung berücksichtigt ist und sämtliche sonstigen Kontaktpersonen in diesem Zusammenhang nicht gezählt werden.

Menschen mit unterschiedlichsten Beeinträchtigungshintergründen und zunehmend auch Personen aus institutionellem Kontext nehmen die unabhängige Unterstützung und Begleitung der AMB in Anspruch.

Auch in der Verteilung des Lebensalters der Klient/innen lässt sich nachvollziehen, dass sich die Inanspruchnahme des Serviceangebotes der AMB über alle Lebensbereiche erstreckt.

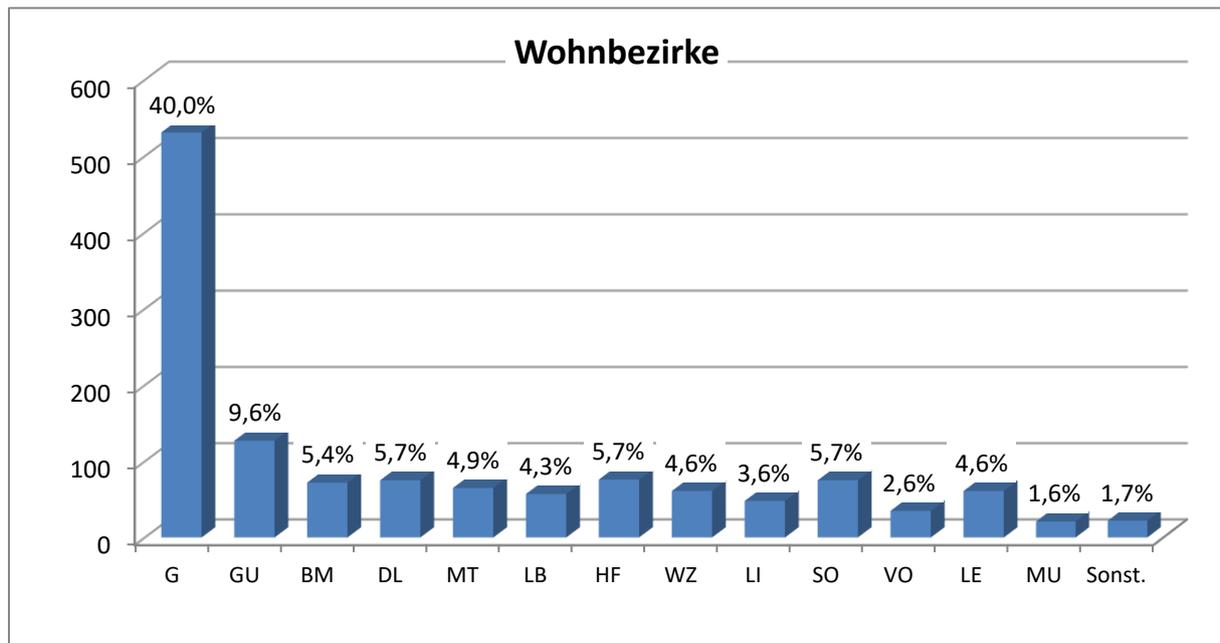


Von Geburt, und fallweise auch schon davor, bis ins höchste Alter und zum Teil auch noch nach dem Ableben von Menschen mit Behinderungen besteht Bedarf an fachlich versiertem Rat zu den unterschiedlichsten individuellen Fragestellungen.

Der Schwerpunkt liegt hier erwartungsgemäß im dritten Lebensjahrzehnt. Jene Phase, die allgemein mit den größten Herausforderungen und Veränderungen verbunden ist, führt auch im Leben von Menschen mit Behinderungen vermehrt zu Situationen, in welchen unterstützende und begleitende Beratung als hilfreiches Instrumentarium genutzt wird.

2018-2019 waren rund 14% der Klient/innen dem sozialpsychiatrischen Bereich zuzurechnen, womit hier ein leichter Rückgang um 4% gegenüber dem Vorbericht festzustellen ist. Diese statistische Schwankung liegt größtenteils daran, dass gerade bei Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen im Regelfall eine längerdauernde Bearbeitung des Anliegens erforderlich ist, die fallweise auch über mehrere Jahre andauern kann.

Nach wie vor unzureichend ist die Angebotslage in den Bezirken außerhalb des Steiermärkischen Zentralraumes. Aus den Bezirken Graz und Graz-Umgebung, in welchen rund 35% der gesamten Bevölkerung der Steiermark wohnhaft sind, stammten mit rund 660 Personen auch in den vergangenen beiden Jahren rund die Hälfte der neu hinzugekommenen Klient/innen.



Auch diesem Manko könnte durch die Errichtung einschlägiger regionaler Beratungsstellen und ein dadurch niederschwelliges Angebot wirksam begegnet werden.

Vor allem in den Regionen Liezen und Obersteiermark-West ist ein auffallend geringer Klient/innenanteil zu verzeichnen, der zum Teil durch exponierte Wohnlagen und geringe Angebotsdichte erklärbar ist. Es sollte aber gerade deshalb, zur Vermeidung einer Verfestigung von Nachteilen, mehr Hilfe vor Ort angeboten werden können.

Erfahrungsgemäß ist der Mangel an Informationen insbesondere bei Menschen mit Behinderungen ein wesentlicher Faktor dafür, dass vorhandene Bedarfslagen nicht in entsprechendem Ausmaß oder auch gar nicht abgedeckt werden, was die flächendeckende Wirksamkeit teilhabefördernder Maßnahmen einschränkt.

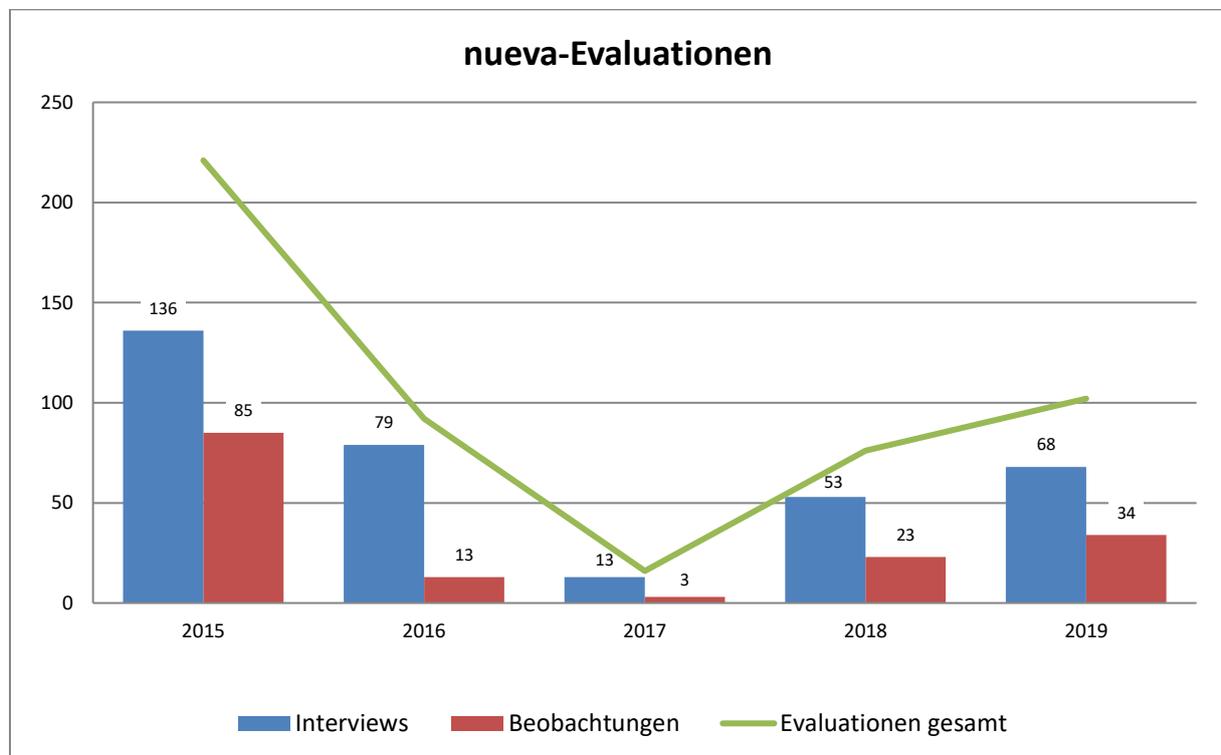
4. Nueva-Evaluaciones

Seit mittlerweile 6 Jahren ist das Team der nueva-Evaluator/innen Teil der AMB. Mit ihren Interviews als Expert/innen in eigener Sache tragen sie wesentlich zur Qualitätssicherung und -entwicklung in den Einrichtungen der Behindertenhilfe bei. Dies zeigt sich unter anderem darin, dass beinahe alle Trägerinstitutionen der Sozialwirtschaft Steiermark dieses Angebot regelmäßig nutzt.

Auch die beiden vergangenen Jahre brachten durch einen karenzbedingten neuerlichen Wechsel interne Herausforderungen mit sich. Es konnte aber der laufende Evaluationszyklus für Wohnrichtungen nahezu abgeschlossen werden und es ist eine deutliche Steigerung der Anzahl von Befragungen an insgesamt 19 verschiedenen Standorten zu verzeichnen.

Seit 2015 wurden mehr als 500 Bewohner/innen interviewt oder deren institutionelle Lebenssituation im Rahmen von Beobachtungen anhand des partizipativ erarbeiteten Fragebogens betrachtet.

Die aktuellen Entwicklungen in der Behindertenhilfe machen es erforderlich, die Instrumentarien den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen, sodass derzeit auch an der inhaltlichen und organisatorischen Überarbeitung der Methodik gearbeitet wird.



Die Tatsache, dass die Evaluator/innen als mittlerweile langjährige Bedienstete des Landes Steiermark nachhaltig etabliert sind, kann auch als Nachweis dafür geltend gemacht werden, dass sich Menschen mit Lernschwierigkeiten und Behinderungen dauerhaft am so genannten ersten Arbeitsmarkt beteiligen können.

Das nueva – Team



Mag.ª Antonia Hofmann-Wellenhof, MA
Koordinatorin bis 10/2018



Ronald Loitfellner
Evaluator



Sabine Schweng
Evaluatorin



Walter Reisinger
Evaluator

Joanna Freiberger, BA MA
Koordinatorin seit 10/2018



Klaus Tomaschek
Evaluator



Waltraud Agyby
Evaluatorin



Katrin Poleßnigg
Evaluatorin



5. Monitoringausschuss

Im Zeitraum von April 2016 bis Dezember 2018 fungierte die AMB als Geschäftsstelle des Monitoringausschusses zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK gemäß § 53 StBHG.

Seit Beginn 2019 hat diese Aufgabe der neu gegründete Verein zur Unterstützung und Förderung des Unabhängigen Steiermärkischen Monitoringausschusses übernommen.

Damit werden nunmehr alle organisatorischen Voraussetzungen der so genannten Pariser Prinzipien über die Ausgestaltung von Nationalen Institutionen zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte erfüllt.

6. Veranstaltungen

In Wahrung der Aufgabe als gesetzliche Interessensvertretung zu fungieren, erfolgten u.a. Teilnahmen – zum Teil auch in organisatorischer und inhaltlicher Mitverantwortung - an folgenden Veranstaltungen:

2018:

Vorträge - FH Joanneum-Studiengänge / Vortrag „10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich – ein Grund zum Feiern?“, Pädagogische Hochschule Steiermark / Konferenz der Behindertenanwaltschaften und Monitoringausschüsse, Rust / Impuls zu taktilem Modell des Landhauskomplexes / „G'schichten zum Selbstbestimmt-Leben“, Lesung Erwin Riess / Generalversammlung People first Steiermark / Tag der Barrierefreiheit / Treffen der EU-Ombudsleute für Menschen mit Behinderung, Wien / Podiumsdiskussion "Diskriminierung für alle?", Landtag Steiermark / Landesenquête Kärnten

2019:

Zukunftstag Inklusion, FH Joanneum / Sprechtag Haus des Lebens, Voitsberg / Vortrag Verein „4 for 21“ / Vortrag Verein „leah“ / Grazer Forum Inklusion, „Geschlossene Wohneinrichtungen, ein (neuer) örtlicher Exklusionsbereich?“ / Vorträge Peer-Berater/innen Lehrgang, FH Joanneum / Tag der Barrierefreiheit / coesi-konferenz / Forumdiskussion Peer-berater/innen, „peer – begrifflich, spürbar und erfahrbar“ / öffentliche Sitzung Monitoringausschuss Steiermark / Tag der seelischen Gesundheit, AK / Vortrag Forschungsbüro der Lebenshilfe / „Inklusion leben – gestern, heute, morgen“, Landtag Steiermark / Vortrag Mobile Dienste Caritas

7. Netzwerkarbeit

Wie bereits einleitend festgehalten ist die Zusammenarbeit mit den relevanten Systempartner/innen von entscheidender Bedeutung für das Gelingen breitenwirksamer Vorhaben. Auch in der Bearbeitung von einzelnen Anliegen ist das Vorhandensein einer grundlegenden Kooperationsbasis hilfreich und kann wesentlich zur Effizienzsteigerung beitragen.

Da eine ausdrückliche Aufzählung immer unvollständig bleiben wird, sei allen Kooperationspartner/innen kollektiv für die gute und wertvolle Zusammenarbeit gedankt, verbunden mit der Bitte, diese im Sinne unserer Zielgruppe weiter fort zu führen und wo möglich zu intensivieren.

In diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, dass die AMB nunmehr auch ständiges Mitglied der Koordinationsgruppe - Beirat für die sozialpsychiatrische/psychosoziale Versorgung der Psychiatriekoordinationsstelle im Gesundheitsfonds Steiermark ist. Dieses Gremium bringt die Erfahrungen aus der Praxis, die Expertise der Beiratsmitglieder und die Forschungsergebnisse zu psychiatrischen Fragestellungen in das steirische Gesundheitssystem ein und dient als Informationsdrehscheibe für alle Partner/innen der steirischen sozialpsychiatrischen und psychosozialen Versorgung.

Ebenfalls von besonderer Bedeutung ist die Zusammenarbeit mit den Selbstvertretungsorganisationen „Verein Achterbahn – Plattform für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen“ und „Selbstbestimmt Leben Steiermark“, sowie dem Landes-Monitoringausschuss. Auf Basis des Engagements als Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen werden in regelmäßigen Treffen und gemeinsamen Initiativen kollektive Anstrengungen dafür unternommen, Verbesserungen für unsere Zielgruppen zu erreichen.

Als nach wie vor fruchtbar und erfolgreich ist die Kooperation mit der Behindertenanwältin des Landes Kärnten Mag.^a Isabella Scheiflinger und dem Behindertenanwalt bei der Landesvolksanwältin von Tirol Mag. Kristof Widhalm im Rahmen der Länderkonferenz der Ombudsstellen für Menschen mit Behinderungen (LOMB) anzusehen. Herzlich gedankt sei hier Dr. Christoph Wötzer, der als Behindertenansprechpartner in Tirol über viele Jahre eine der tragenden Säulen dieses Gremiums war und der LOMB auch weiterhin verbunden bleibt. In österreichweit wirksamen Belangen wird hier, wenn auch in ressourcenbedingt eingeschränkter Form, länderübergreifende Lobbyingarbeit geleistet. So konnten beispielsweise bei den Regelungen zur Familienbeihilfe (siehe unten, Seite 42) ursprünglich vorgesehene Verschlechterungen für Menschen mit Behinderungen verhindert werden.

Eine mit persönlichem Engagement verbundene Kooperationsbasis wurde auch mit der Selbstbestimmt-Leben-Initiative für Menschen mit Lernschwierigkeiten „People First

Steiermark“ aufgebaut. Diese bedeutsame, weil trägerunabhängige, Interessensvertretung hat ihre Tätigkeit bedauerlicherweise kürzlich wieder beendet. Gemeinsam mit anderen einschlägig tätigen Partnern wird es Ziel sein, die Entwicklung einer neuen Selbstvertretungsorganisation zu fördern und zu unterstützen.

8. Öffentlichkeitsarbeit



Gernot Bisail

Der monatliche Online-Newsletter der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung stellt, mit insgesamt 146 Ausgaben von 2007 bis 2019, eine von vielen Seiten wertgeschätzte aktuelle Informationsquelle dar.

Gernot Bisail informiert im Auftrag der AMB damit regelmäßig eine breite Leserschaft über fachrelevante Neuerungen, Innovationen, Forschungsergebnisse, Veranstaltungen und zahlreiche weitere Themen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sind.

II. FACHTEIL

1. Bilanz der Empfehlungen

In den 15 Jahren des Bestehens der AMB wurden in den Tätigkeitsberichten an den Landtag Steiermark insgesamt 46 noch wirksame grundlegende Empfehlungen ausgesprochen, die zur Beseitigung von Missständen, Schaffung neuer Leistungen, Sicherung und Steigerung bestehender Angebote sowie Förderung von Partizipation und Selbstbestimmung dienen sollten.

Aus dem nachfolgenden tabellarischen Überblick lässt sich neben der Darstellung des jeweiligen Erfüllungsgrades (● umgesetzt, ● teilweise umgesetzt, ● nicht umgesetzt) gut nachvollziehen, welches breites Aufgabengebiet - neben der Bearbeitung von mehr als 10.000 Einzelanliegen – in der Vertretung kollektiver Interessen zu bewältigen war und ist.

In der chronologischen Aufzählung sind jene Empfehlungen nicht mehr erwähnt, deren Umsetzung aufgrund geänderter Grundlagen - wie z.B. der Abschaffung der Rechtsmittelzuständigkeit der Fachabteilung des Amtes der Landesregierung im Verwaltungsverfahren - nicht mehr möglich ist.

Empfehlungen der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung 2005-2019			
Etablierung von Angelegenheiten von Menschen mit Behinderungen als Schwerpunkt der Sozialplanung	●		
Erstellung einer Verordnung hinsichtlich der mobilen Dienstleistungen	●		
Implementierung der persönlichen Assistenz/ des Persönlichen Budgets in die landesgesetzlichen Bestimmungen	●		
Einführung eines Gremiums bzw. eines Fonds zur kostenträgerübergreifenden Finanzierung von Hilfsmitteln, Therapien und investiven Maßnahmen (one-stop-shop)			●
Vorsehen von Werkstatträter/innen in Betrieben und Einrichtungen der Behindertenhilfe	●		
Einrichtung eines Referates für Barrierefreies Bauen im Amt der Landesregierung	●		
Organisatorische Zuordnung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zum Landtag			●

Beratungsangebot für Nutzer/innen des Persönlichen Budgets durch Expert/innen in eigener Sache	●		
Beschluss einer Verordnung über Heilbehandlungen und Hilfsmittel	●		
Grundsätzlicher Anspruch auf den Bezug von Lebensunterhalt nach dem StBHG ohne zusätzliche Bedingung der Beschäftigung in einer Tageseinrichtung oder Wohnassistenz			●
Zusammenführung der Leistungsbeschreibungen der mobilen Dienste Freizeitassistenz, Wohnassistenz und Familienentlastungsdienst			●
Etablierung eines tagesstrukturierendes Angebots für ältere Klient/innen		●	
Lebensunterhaltsichernde Kostenbeitragsgestaltung	●		
Sicherung der Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Menschen mit Behinderungen	●		
Einrichtung eines Landes-Monitoringausschusses zur Kontrolle der Einhaltung der UN-BRK	●		
Landesverwaltungsgericht als übergeordnete Instanz im Zuerkennungsverfahren	●		
Erarbeitung eines Landes-Aktionsplans zur Umsetzung der Verpflichtungen aus der UN-BRK	●		
Schulung von Ansprechpersonen in den Gemeinden und Sprengelsozialarbeiter/innen für Belange von behinderten Personen		●	
Enthospitalisierung des Landes-Pflegeheimes Schwanberg	●		
Erhöhung des Fachpersonals der Sozialabteilung zur regelmäßigen und flächendeckenden Kontrolle und Qualitätssicherung der Behindertenhilfe		●	
Erstellung von Bedarfs- und Entwicklungsplänen für die Bereiche der „klassischen“ Behindertenhilfe und der sozialpsychiatrischen Leistungen	●		
Kostenübernahme für sämtliche anerkannten Therapieformen auch im Ausland		●	

Entkoppelung der Zuerkennung von (teil)stationären Leistungen nach dem StBHG von der Feststellung des Beeinträchtigungsgrades bzw. Höhe des Tagsatzes			●
Zuweisungsmöglichkeit des Landes als Auftraggeber gegenüber Trägerinstitutionen als Auftragnehmer			●
Absehen von Selbstbehalten bei Leistungen aus dem StBHG			●
Zusammenfassende Regelung für schulische Assistenzleistungen			●
Keine Anrechnung freiwillig geleisteter Zahlungen beim Lebensunterhalt nach dem StBHG	●		
Etablierung einer Servicestelle im Bereich der Herstellung und Sicherung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen	●		
Gutachterliche Tätigkeit zur Feststellung des individuellen Hilfebedarfes durch Amtssachverständige		●	
Erhöhung der Ressourcen für Erwachsenensozialarbeit auf Bezirksebene	●		
Einrichtung eines Lehrganges zum/zur akademischen Peer-Berater/in an der FH Joanneum	●		
Vorsehen eines Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruchs bei Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Landes-Gleichbehandlungsgesetz			●
Ersetzen von Sonderschulen durch inklusiven Unterricht für alle Kinder und Jugendlichen		●	
Etablierung einer Kooperationsbasis von AMS, SMS, PVA und Land zur Herstellung von Beschäftigungsmöglichkeiten für behinderte Personen am „ersten Arbeitsmarkt“		●	
Entwicklung von Modellen zur Beseitigung des Taschengeldregimes in Beschäftigungsprogrammen der Behindertenhilfe	●		
Ausbildung zum/zur Fachsozialhelfer/in als anerkannte Qualifikation des Fachpersonals der LEVO-StBHG		●	

Entwicklung einer Strategie zur Verkürzung der Wartezeiten bis zur Inanspruchnahme mobiler sozialpsychiatrischer Betreuung		●	
Erweiterung der Anspruchsgruppen und Entfall einer Obergrenze für das Persönliche Budget		●	
Abbau von Pflegeheimplätzen mit „Psychiatriezuschlag“ und solcher für junge Menschen mit Behinderung bei gleichzeitiger Erweiterung kleinstrukturierter gemeindenaher Wohnangebote		●	
Streichung von Regresspflichten für die Erben eines Menschen mit Behinderung auch für teilstationäre Leistungen			●
Umfassende Überprüfungsmöglichkeit von Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte			●
Erweiterung der Kontrollrechte der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung auf IHB-Verein	●		
Klare Regeln für Verrechnung von Zusatzleistungen durch Träger der Behindertenhilfe			●
Einheitliche Vollzugspraxis für behinderte Personen, die auf eine Krankenversicherung nach dem StSHG angewiesen sind	●		
Partizipative Weiterentwicklung des Landes-Aktionsplans zur UN-BRK	●		
Novellierung des Stmk. BauG hinsichtlich der Voraussetzungen für barrierefreien bzw. anpassbaren Wohnungsbau und Rückkehr zur Rechtslage vor der Novelle 2015		●	
	22	12	12

- 22 Empfehlungen umgesetzt
- 12 Empfehlungen teilweise umgesetzt oder im Stadium der Umsetzung
- 12 Empfehlungen nicht umgesetzt

Die Empfehlungen der Tätigkeitsberichte an den Landtag Steiermark beziehen sich nicht auf Einzelfälle, sondern sollen Anlass für zum größten Teil grundlegende Veränderungen und

Neuerungen zur Weiterentwicklung der Leistungsangebote und der Förderung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderungen sein.

Mitunter liegt die Zuständigkeit zur Erfüllung der dargestellten Verbesserungsbedarfe in unterschiedlichen Ressorts und teils auch bei Verantwortungsträgern außerhalb der Landesverwaltung und –gesetzgebung. Insofern kann das Ergebnis, dass rund drei Viertel aller abgegebenen Vorschlägen ganz oder teilweise nachgekommen wurde, als durchaus zufriedenstellend betrachtet werden.

Damit manifestiert sich auch die Bereitschaft der politischen und behördlichen Entscheidungsträger/innen, auf dargestellte Mängel und Verbesserungspotenziale einzugehen und die Umsetzung der Anregungen, oft auch in direkter Kooperation mit der Anwaltschaft, durchzuführen.

Das soll aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass es einige, zum Teil schon mehrfach dargestellte, Mängellagen gibt, die nach wie vor einer Bereinigung bedürfen.

Es werden daher im Folgenden zunächst die bislang nicht durchgeführten Adaptierungen der gesetzlichen oder verwaltungsbezogenen Grundlagen nochmals aufgegriffen und damit weiterhin deren Umsetzung empfohlen.

Daran anschließend erfolgt die Darstellung einer Auswahl der bedeutsamsten aufgegriffenen und zumindest teilweise umgesetzten fachlichen Vorschläge.

2. Aufrechte Empfehlungen zum Steiermärkischen Behindertengesetz

Die Steiermärkische Landesregierung hat für die aktuelle Gesetzgebungsperiode die grundlegende Neugestaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen mit einem Inklusionsgesetz, das das bestehende StBHG ersetzen soll, angekündigt, was sehr zu begrüßen ist. Dies insbesondere deshalb, da dies in partizipativer Form und damit unter bestimmender Beteiligung der Selbstvertretungsorganisationen stattfinden soll.

Aus zweckmäßigen Gründen wird daher zunächst auf die Änderungsbedarfe eingegangen, die in der Entwicklung dieser neuen Grundlagen Berücksichtigung finden können.

Empfehlung: Grundsätzlicher Anspruch auf den Bezug von Lebensunterhalt nach dem StBHG ohne zusätzliche Bedingung der Beschäftigung in einer Tageseinrichtung oder Wohnassistenz

Der Bezug von Lebensunterhalt nach dem StBHG 2004 war zunächst an keine weiteren Voraussetzungen als die Zugehörigkeit zur anspruchsberechtigten Gruppe, das Wohnen

außerhalb vollstationärer Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie das Unterschreiten einer Einkommensgrenze gebunden. Mit der Novelle LGBl. Nr. 74/2007 wurde der Bezug dieser Geldleistung daran geknüpft, dass der Mensch mit Behinderung auch eine tagesstrukturierende Leistung oder Wohnassistenz in Anspruch nimmt.

Durch diese Maßnahme haben zahlreiche Personen, vor allem im sozialpsychiatrischen Bereich, den Anspruch auf Lebensunterhalt verloren und mussten in die Sozialhilfe bzw. Mindestsicherung wechseln. Wie später noch erläutert wird (siehe unten, Seite 41), kann das vor allem im Lichte der noch bevorstehenden Umsetzung des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes auf Landesebene zu erheblichen Nachteilen führen.

Eine weitere davon betroffene Gruppe sind Klient/innen, die aufgrund ihres Lebensalters keine Tageseinrichtungen mehr besuchen. Sie haben meist keine eigenen Pensionsansprüche erworben und spätestens 5 Jahre nach Beendigung der Tätigkeit im Rahmen der Behindertenhilfe läuft die Berechtigung zum Bezug des Lebensunterhaltes aus.

Empfehlung: Zusammenführung der Leistungsbeschreibungen der mobilen Dienste Freizeitassistenz, Wohnassistenz und Familienentlastungsdienst

Die nunmehr langjährigen Erfahrungen mit der Ausgestaltung und praktischen Umsetzung des Leistungsportfolios der einzelnen mobilen Dienste in der so genannten klassischen Behindertenhilfe zeigt, dass die schon mehrfach vorgeschlagene Zusammenführung angezeigt ist.

Zur Herstellung eines individuell bedarfsdeckenden Leistungsangebotes sind strikte Differenzierungen persönlicher Assistenzleistungen bezogen auf unterschiedliche Lebensbereiche und familiäre Konstellationen nicht ausreichend geeignet.

Auf Basis einer Feststellung des zeitlichen Ausmaßes des jeweiligen Assistenzbedarfes sollte neben der Zuerkennung von Sachleistungen auch eine, allenfalls kombinierte, Geldleistung zur Verfügung gestellt werden.

Empfehlung: Entkoppelung der Zuerkennung von stationären und teilstationären Leistungen von der Feststellung des Beeinträchtigungsgrades bzw. Höhe des Tagsatzes

Der Umstand, dass mit dem Zuerkennungsbescheid über eine (teil)stationäre Dienstleistung des StBHG gleichzeitig auch darüber entschieden wird, wie hoch der von der öffentlichen Hand an den jeweiligen Träger dafür zu zahlende Tagsatz ist, führt zu einem Zusammentreffen

unterschiedlicher Interessenslagen, das immer wieder unerfreuliche Situationen für Leistungsbezieher/innen mit sich bringt.

So kommt es nach wie vor zu Fällen, in welchen Betreiber von Einrichtungen der Behindertenhilfe die Aufnahme eines Menschen mit Behinderung von einem bestimmten „Grad der Beeinträchtigung“ und damit einer gewissen Tagsatzhöhe abhängig machen.

Es ist daher neuerlich eine Regelung vorzuschlagen, die verhindert, dass in Entscheidungen der Bezirksverwaltungsbehörden (bzw. in weiterer Folge der Verwaltungsgerichte) betriebswirtschaftliche Interessen mit dem individuellen Anspruch auf eine Leistung der Behindertenhilfe verquickt werden.

Empfehlung: Zuweisungsmöglichkeit des Landes als Auftraggeber gegenüber Trägerinstitutionen als Auftragsnehmer

Ähnlich wie in der oben dargestellten Problematik verhält es sich auch, wenn es trotz vorliegenden positiven Bescheides zunächst nicht gelingt, für einen Menschen mit Behinderung eine Wohn- und/oder Beschäftigungsmöglichkeit oder ein mobiles Angebot zu finden, weil sich keine Institution zur Aufnahme bereit erklärt.

Dies betrifft in der Regel Personen, die einen besonders hohen Assistenzbedarf haben oder sehr herausfordernde Verhaltensweisen zeigen. In solchen Fällen scheitern zunächst oft auch die Interventionen der AMB und es gelingt hier meist erst nach intensiven behördlichen Bemühungen und umfangreichen (finanziellen) Zugeständnissen, eine Lösung zu finden.

Es erscheint nicht zweckmäßig, dass das zur Leistung gegenüber dem Menschen mit Behinderung verpflichtete Land über keine Instrumentarien verfügt, im Einzelfall bei seinen Auftragnehmern die Erbringung durchzusetzen.

Für Personen, die eine Inanspruchnahme einer zuerkannten StBHG-Leistung nicht auf andere Weise erreichen können, sollte daher ein Szenario entwickelt werden, das auch die Möglichkeit beinhaltet, eine verpflichtende trägerübergreifende Bedarfsdeckung zu erwirken.

Empfehlung: Absehen von Selbsthalten bei Leistungen aus dem StBHG

Mit einer Behinderung zu leben, ist für die Betroffenen und ihre Familien leider noch immer „teuer“. Vor allem bei Zuschüssen zu Hilfsmitteln, Adaptierungsmaßnahmen zur Herstellung barrierefreien Wohnens, aber auch im Bereich von mobilen Leistungen und Therapien sind nach wie vor unterschiedliche Selbsthalte von bis zu mehr als zwei Drittel der Gesamtbelastung für den Menschen mit Behinderung bzw. dessen Angehörige vorgesehen.

All diese Maßnahmen und Leistungen dienen dem Ausgleich, des aus dem Faktum der Behinderung entstehenden Nachteils in den Möglichkeiten gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Vor diesem Hintergrund erscheinen Selbstbehalte aus Einkommen oder Vermögen als nicht gerechtfertigt. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass eine vollständige Kostenübernahme in diesen Fällen im Verhältnis zu den sonstigen Aufwendungen in der Behindertenhilfe von relativ geringer Budgetwirksamkeit wäre.

Empfehlung: Streichung von Regresspflichten für die Erben eines Menschen mit Behinderung auch für teilstationäre Leistungen

Im Zuge der Abschaffung des Regresses für Pflegeheime erfolgte auch die Streichung der diesbezüglichen Bestimmungen im StBHG soweit diese die so genannten vollstationären Leistungen im Bereich des Wohnens betrafen.

Nach ausführlich begründeter Ansicht der AMB (siehe Tätigkeitsbericht 2015-2017, Seite 33) müsste auch für die teilstationären Angebote der Behindertenhilfe die in § 39a StBHG normierte Rückersatzpflicht der Erben eines Menschen mit Behinderungen entfallen.

Da die meisten der Bewohner/innen von Einrichtungen der Behindertenhilfe auch tagesstrukturierende und damit teilstationäre Angebote in Anspruch nehmen, wird durch den ausschlaggebenden Zeitraum (3 Jahre vor dem Ableben des Menschen mit Behinderung) wohl in den meisten Fällen ein Großteil des Nachlasses zur Regresszahlung herangezogen.

Empfehlung: Umfassende Überprüfungsmöglichkeit von Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden durch die unabhängigen Verwaltungsgerichte

Einen dringenden Veränderungsbedarf gibt es nach wie vor im Bereich des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Bescheiden der Bezirksverwaltungsbehörden über Ansprüche aus dem StBHG.

Die Judikatur aufgrund der geltenden Gesetzeslage hat dazu geführt, dass an das Landesverwaltungsgericht bzw. den Verwaltungsgerichtshof gerichtete Beschwerden nur noch in eingeschränktem Maße Aussicht auf Erfolg haben.

Die höchstgerichtliche Interpretation der Bestimmung dass „... Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung ... entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen...“ sind, führte dazu, dass jegliche erstinstanzliche Entscheidung, die mit dem Zuspruch einer Leistung verbunden ist, nicht mehr von den unabhängigen Verwaltungsgerichten überprüft wird. Dabei ist es aber völlig unerheblich, in welchem Ausmaß einem Antrag auch tatsächlich entsprochen wurde, sodass beispielsweise

die Zuerkennung eines (auch geringen) Bruchteils des beantragten Stundenkontingentes für eine mobile Leistung oder das Persönliche Budget nicht korrigierbar ist.

Empfehlung: Klare Regeln für Verrechnung von Zusatzleistungen durch Trägerorganisationen der Behindertenhilfe

Ein seit langer Zeit und immer wieder zu Problemen führendes Manko stellt der Umstand dar, dass in der LEVO-StBHG der Umfang der jeweiligen Leistung in einigen Teilen nicht ausreichend genau bestimmt ist. Dadurch entsteht ein Graubereich, der auf Trägerseite teilweise zur Verrechnung von Beträgen an den Menschen mit Behinderung führt, die über die von der öffentlichen Hand entrichteten Tagsätze hinausgehen.

Dies ist vor allem bei Wohnangeboten der Fall, wo Menschen mit Behinderungen verschiedenste Kosten für „Zusatzleistungen“, wie eine über die LEVO-Richtmaß hinausgehende Zimmergröße oder Individualbetreuungsstunden, persönlich zu tragen haben.

Auch das Konsumentenschutzgesetz (KSchG) legt fest, dass über den öffentlich finanzierten Tagsatz hinausgehende Zusatzleistungen klar definiert und auch nur dann verrechnet werden dürfen. Es bedarf daher einer möglichst genauen Definition seitens des Landes, welche personellen und infrastrukturellen Ressourcen als Grundleistung für den einzelnen Menschen mit Behinderung zur Verfügung stehen.

Empfehlung: Abbau von Pflegeheimplätzen mit „Psychiatriezuschlag“ und solcher für junge Menschen mit Behinderung bei gleichzeitiger Erweiterung kleinstrukturierter gemeindenaher Wohnangebote

Bereits im letzten Tätigkeitsbericht wurde die Problematik thematisiert, dass rund 750 Personen, davon rund 200 mit psychiatrischen Diagnosen, unter 60 Jahren in Pflegeheimen leben und dies keine ausreichend teilhabefördernde Wohnform darstellt.

Kürzlich erfolgte in der LEVO-StBHG die Festlegung, dass teilstationäre Leistungen zur Arbeit und Beschäftigung in der Behindertenhilfe von Pflegeheimbewohner/innen nicht mehr in Anspruch genommen werden können. Damit steht nun auch fest, dass die in Erfüllung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes bis Ende 2020 vorgesehenen und größtenteils bereits bewilligten bzw. geschaffenen 173 Plätze in kleinen, gemeindenahen und inklusiven Wohnstrukturen nicht ausreichen werden, um den zu erwartenden Bedarf zu decken.

- **Es wird daher die Fortführung und Erweiterung der Pläne zur Herstellung UN-konventionskonformer Wohnangebote insbesondere auch für jene Menschen empfohlen, die derzeit trotz jungen Lebensalters in (psychiatrischen) Pflegeheimen wohnen.**

- In diesem Zusammenhang ist auch allgemein darauf hinzuweisen, dass die Schnittstellenproblematik Alter, Pflege und Behinderung, für die auch unterschiedliche Ressorts (Soziales und Gesundheit) zuständig sind, durch kooperativ und partizipativ zu erarbeitende Angebotsvarianten, auf Basis einer konsequenten De-Institutionalisierungsstrategie, einer Lösung zuzuführen ist.

Empfehlung: Organisatorische Zuordnung der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung zum Landtag

Eine seit Bestandsbeginn der AMB - gemeinsam mit allen weiteren Ombudsstellen im Bereich des Amtes der Stmk. Landesregierung - aufgestellte Forderung ist jene nach der Ausgliederung zum Landtag Steiermark.

Nachdem die Prüfung von Beschwerden, die naturgemäß auch das Amt der Landesregierung und die nachgeordneten Dienststellen betreffen können, zum gesetzlich definierten Aufgabengebiet zählt, ist weiterhin eine Loslösung zu empfehlen. Dies auch unter dem Aspekt, dass mit der inhaltlichen Weisungsfreiheit eine organisatorische Einbindung und damit Ressourcenabhängigkeit einhergeht.

Diese Abhängigkeit manifestierte sich erst kürzlich darin, dass das dem Leiter der AMB das gesetzlich zugeordnete Anhörungsrecht im Zuge einer Dienstzuteilung erst nach Urgenz zugestanden wurde, der negativen Stellungnahme nicht entsprochen und die Einforderung als Wichtigmacherei abgetan wurde.

3. Aufrechte sonstige in die Landeszuständigkeit fallende Empfehlungen

Empfehlung: Zusammenfassende Regelung für schulische Assistenzleistungen

Ein seit vielen Jahren ungelöstes Problem ist die Mehrfachzuständigkeit für die Erbringung von nichtpädagogischen Assistenzleistungen für Schüler/innen mit Behinderungen. Zahlreiche Anläufe, hier eine Entflechtung zu erreichen und die Zuständigkeit an einer Stelle zu konzentrieren blieben erfolglos. Neben der grundsätzlich komplizierten Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern kommt hier auch noch eine landesinterne Komponente hinzu, die weder notwendig noch zielführend erscheint.

Nach Kenntnislage der AMB hält das derzeitige System mehrfacher Individualbescheide keine der beteiligten Seiten für effizient, was in Anbetracht der stark gestiegenen finanziellen Aufwendungen in diesem Bereich als besonders kritisch zu sehen ist. So klagen Kinder und Eltern oft über komplizierte und langwierige Verfahren, sowie ungelöste Koordinierungs- und Kompetenzfragen, die Inklusion unnötig erschweren, wie auch eines der ausgewählten Fallbeispiele (siehe unten, Seite 46) deutlich macht.

In Pilotversuchen wird zwar bereits eine Vereinfachung und Qualitätssteigerung erprobt, eine definitive Neugestaltung steht aber noch aus. Wie bereits mehrfach festgehalten, ist daher sowohl aus inhaltlich-fachlichen als auch organisatorischen Gründen und zur unbürokratischen Ermöglichung eines inklusiven Schulbesuches eine Regelung zur Schulassistenten in einer einzigen Gesetzesmaterie im Verantwortungsbereich des Bildungsressorts zu empfehlen.

Empfehlung: Vorsehen eines Beseitigungs- bzw. Unterlassungsanspruchs bei Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Landes-Gleichbehandlungsgesetz

Der Diskriminierungsschutz von Menschen mit Behinderungen bzw. deren Möglichkeiten, sich gegen benachteiligendes Handeln oder ausschließende Strukturen auch rechtlich zur Wehr zu setzen sind nach wie vor sehr schwach ausgeprägt.

Das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) sieht in nahezu allen Fällen von Diskriminierung weiterhin lediglich einen Schadenersatzanspruch vor, der auch noch nur nach umfangreichem Verfahren und mit Kostenrisiko vom betroffenen Menschen mit Behinderung selbst durchzusetzen ist. Umfassende barrierefreie Zugänglichkeit von Waren, Dienstleistungen und Informationen zu bewirken, wird so kaum zu erreichen sein. Dies manifestiert sich eindrucksvoll darin, dass 2018 in der Steiermark nur 12, einem Zivilprozess zwingend vorgeschaltete, diesbezügliche Schlichtungsverfahren vor dem SMS durchgeführt wurden.

Auch auf regionaler Ebene normieren einschlägige Bestimmungen diese Problemlage, wobei die Regelungen in §§ 32, 33 Landes-Gleichbehandlungsgesetz (L-GBG) aber nicht über jene auf Bundesebene hinausgehen. Es wird daher weiterhin die Nutzung des Spielraumes der bestehenden Gesetzgebungskompetenz zur Vergrößerung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen angeregt.

4. Aufrechte Empfehlung bei Zusammentreffen von Landes- und Bundeszuständigkeit

Empfehlung: Einführung eines Gremiums bzw. eines Fonds zur kostenträgerübergreifenden Finanzierung von Hilfsmitteln, Therapien und investiven Maßnahmen (one-stop-shop)

Die föderale Struktur des österreichischen Staatsgefüges und die damit verbundenen Reibungsverluste sind in Bezug auf kofinanzierte Leistungen für Menschen mit Behinderungen besonders spürbar.

Wenn für ein und dieselbe Leistung bis zu vier verschiedene Kostenträger (Land, PV, SV-Träger, SMS) infrage kommen und davon jeder sein eigenes Ermittlungs- und Zuerkennungsverfahren durchführt, ist eine bürgerfreundliche und unbürokratische Erledigung von Anträgen kaum zu bewerkstelligen.

Unnötiger Verwaltungsaufwand, Verzögerungen, Zuständigkeitskonflikte und alle damit einhergehenden Nachteile für die auf die Leistungen angewiesenen Antragsteller/innen könnten vermieden werden, wenn der auch von zahlreichen anderen Seiten gestellten langjährigen Forderung nach einem gemeinsam finanzierten Fonds und/oder einem paritätisch besetzten Entscheidungsgremium nachgekommen werden würde.

5. Umgesetzte Empfehlungen

Da die ausgewählt dargestellten Umsetzungen von Vorschlägen der AMB ausschließlich in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung und/oder –verwaltung fallen, kann hier eine weitere Differenzierung entfallen.

Empfehlung: Implementierung der persönlichen Assistenz/ des Persönliches Budgets in die landesgesetzlichen Bestimmungen

Bereits 2011 wurde in der Steiermark in österreichweiter Vorreiterrolle ein Rechtsanspruch auf das so genannte Persönliche Budget vorgesehen. Durch diese Geldleistung wird den Bezieher/innen ein größtmögliches Maß an individueller Gestaltung der für sie persönlich erforderlichen Assistenzleistungen geboten.

Es stehen zwar noch Erweiterungsschritte hinsichtlich der Zielgruppe und dem möglichen Höchstausmaß aus. Mit der in der Partnerschaft Inklusion entwickelten und bereits in laufenden Pilotprojekten umgesetzten Möglichkeit, auch Menschen mit Lernschwierigkeiten miteinzubeziehen wird aber erfreulicherweise neuerlich Pionierarbeit auf dem Weg zu selbstbestimmtem Leben für möglichst viele Menschen mit Behinderungen geleistet.

Empfehlung: Vorsehen von Werkstatträter/innen in Betrieben und Einrichtungen der Behindertenhilfe

Was mittlerweile als Selbstverständlichkeit in nahezu allen Tageseinrichtungen gilt, war aufgrund anfänglicher teilweise erheblicher Skepsis und vielen Vorbehalten mit

umfangreicher Überzeugungsarbeit verbunden. In einem weiteren Schritt wurde in der LEVO-StBHG auch in den verschiedenen Wohnangeboten die Wahl einer Selbstvertretung vorgesehen.

Selbstvertreter/innen nehmen nunmehr vermehrt an der Gestaltung der Dienstleistungsangebote teil und werden sowohl als interne und als auch außerhalb der jeweiligen Einrichtung agierende Interessensvertreter/innen wahr- und ernstgenommen.

Empfehlung: Einrichtung eines Referates für Barrierefreies Bauen im Amt der Landesregierung

Barrierefreiheit als zentrale Bedingung für die gleichberechtigte Teilnahme am gesellschaftlichen Leben für viele Menschen mit Behinderungen benötigt engagierte fachliche Expertise.

Dem Beispiel der Stadt Graz folgend wurde eine nunmehr in der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik angesiedelte Fachstelle etabliert, die als Kompetenzzentrum für barrierefreies Bauen und alle damit verbundenen technischen und finanziellen Belange zur Verfügung steht. Ein Angebot, das auch von der AMB gerne genutzt und geschätzt wird.

Empfehlung: Lebensunterhaltsichernde Kostenbeitragsgestaltung

Die ursprünglich im StBHG enthaltene Regelung über die von den Klient/innen zu entrichtenden Kostenbeiträge für teilstationäre und stationäre Leistungen führten vor allem im Bereich der Sozialpsychiatrie zu teils sehr hohen Vorschriften, die mitunter zur Folge hatten, dass das eigentlich benötigte Angebot nicht in Anspruch genommen wurde.

Durch eine unter Beteiligung der Selbstvertretungsinitiativen erarbeitete Neuregelung mit deutlich herabgesetzten Kostenbeitragsverpflichtungen unter Beachtung der Sicherung des Lebensunterhaltes der Klient/innen ist gewährleistet, dass die Inanspruchnahme einer Leistung der Behindertenhilfe nicht aus finanziellen Gründen unterbleibt.

Empfehlung: Sicherung der Evaluierung von Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Menschen mit Behinderungen

Die neue-Evaluationen (siehe oben, Seite 18) wurden ursprünglich durch einen Träger der Behindertenhilfe, der dieses Instrument der Qualitätssicherung entwickelt hatte, angeboten und durchgeführt.

Durch die Überführung der Evaluator/innen in den Landesdienst und die organisatorische Zuordnung zur AMB gelang es, dieses innovative Dienstleistungsangebot nachhaltig abzusichern und gleichzeitig die Unabhängigkeit zu erhalten.

Empfehlung: Einrichtung eines Landes-Monitoringausschusses zur Kontrolle der Einhaltung der UN-BRK

Die UN-BRK verlangt von den Vertragsstaaten, somit auch von Österreich, unabhängige Überwachungsorgane auf nationaler und regionaler Ebene. Nachdem der Bundes-Monitoringausschuss bald nach der Ratifizierung der Konvention durch das Österreichische Parlament 2008 seine Tätigkeit aufgenommen hatte, sind die meisten Bundesländer dieser Verpflichtung nur schleppend nachgekommen.

In der Steiermark konstituierte sich der Landes-Monitoringausschuss als eine der Maßnahmen der ersten Umsetzungsphase des regionalen Aktionsplans (siehe folgende Empfehlung) im März 2015. Wie bereits oben (siehe Seite 20) dargestellt, war die AMB übergangsweise als Geschäftsstelle tätig und erfüllt der steirische Länder-Ausschuss bislang als einziger in ganz Österreich alle völkerrechtlich verlangten Unabhängigkeitskriterien.

Empfehlung: Erarbeitung eines Landes-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Um die Umsetzungsschritte zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen aus der Behindertenrechtskonvention möglichst zu konkretisieren, wurde auf Bundesebene der Nationale Aktionsplan beschlossen, der diesen Anforderungen aber trotz zahlreicher darin aufgeführter Maßnahmen mangels zeitlicher wie inhaltlicher Nachvollziehbarkeit kaum entsprochen hat.

Die Steiermark hat als nach wie vor einziges österreichisches Bundesland 2012 einen diesbezüglichen Landes-Aktionsplan erlassen, dessen mittlerweile 3. Phase - deren vorgesehene Maßnahmen zum Teil auch den hier thematisierten Empfehlungen der AMB nachkommen - mit 2020 endet. Die 4. Phase ist in Vorbereitung und soll weitere konkrete Vorhaben zur Erfüllung der UN-BRK beinhalten.

Empfehlung: Enthospitalisierung des Landes-Pflegeheimes Schwanberg

Als eine der bedeutsamsten Entwicklungen mit initiativer Beteiligung der AMB ist die letztliche Auflösung des Pflegeheimes Schwanberg anzusehen.

Nach dem Aufzeigen von gravierenden Missständen durch eine Untersuchungskommission unter Beteiligung der AMB und einem mehrjährigen Umstrukturierungsprozess gelang es für zahlreiche der damals rund 150 Bewohner/innen des LPH Schwanberg dezentrale, gemeindenahere und kleinstrukturierte Angebote im Wohn- und Beschäftigungsbereich zur Verfügung zu stellen.

Als Beispiel gelingender Auflösung von Großeinrichtungen sollten die Erfahrungen und Erkenntnisse dieses Modellprojektes auch in den noch ausstehenden De-Institutionalisierungsprozessen Eingang finden.

Empfehlung: Einrichtung eines Lehrganges zum/zur akademischen Peer-Berater/in an der FH Joanneum

Ein kaum mehr erwarteter Erfolg gelang mit der Etablierung eines Hochschullehrganges, in welchem Menschen mit Behinderungen zu Fachkräften in der Beratung behinderter Personen ausgebildet werden.

Nach nahezu ein Jahrzehnt dauernder Überzeugungs- und Vorbereitungsarbeit einer Gruppe engagierter Mitstreiter/innen wurde schließlich im Winter-Semester 2018/2019 mit diesem Lehrgang an der FH Joanneum. Bis Herbst 2020 werden 17 Personen die Ausbildung abgeschlossen haben. Einige von ihnen sollen dann ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auch als Beschäftigte der Regionalen Beratungszentren (siehe Seite 43) zur Anwendung bringen.

Nachdem dieser erste Lehrgang den Schwerpunkt auf Studierende mit körperlichen und Sinnesbeeinträchtigungen gelegt hatte, sollen die kommenden Ausbildungsphasen zunächst in erster Linie für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen zur Verfügung stehen und schließlich auch Menschen mit Lernschwierigkeiten die Möglichkeit geboten werden, einen Hochschulabschluss zu erlangen.

In Fortsetzung der bisher geleisteten und international bedeutsamen Pionierarbeit, ist die Durchführung dieser nächsten Studiengänge, auch zur gleichberechtigten Teilnahme aller Zielgruppen, zu empfehlen.

Empfehlung: Entwicklung von Modellen zur Beseitigung des Taschengeldregimes in Beschäftigungsprogrammen der Behindertenhilfe

Ein immer mehr auch in den Blickpunkt der allgemeinen Öffentlichkeit tretender Missstand ist die unbezahlte Tätigkeit von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen und Betrieben der Behindertenhilfe.

Auf Landesebene kann hier nur in eingeschränkter Form agiert werden, da grundsätzlich eine Bundeszuständigkeit gegeben ist. Der Rechtsanspruch auf Lebensunterhalt nach dem StBHG ist ein Schritt in Richtung Selbsterhaltungsfähigkeit durch eigene Tätigkeit, kann Lohn oder Gehalt aber nicht ersetzen.

Durch innovative Projekte und kreative Nutzung des zur Verfügung stehenden Spielraumes gelingt es in der Steiermark aber darüber hinaus auch, für eine vorerst noch relativ kleine Zahl von Personen, die grundsätzlich einen Anspruch auf eine teilstationäre Leistung der

Behindertenhilfe haben, kollektivvertraglich entlohnte Arbeitsplätze unter begleitender Assistenz durch eine Trägerinstitution zu lukrieren.

Die dafür aufgewendeten öffentlichen Gelder entsprechen dem Normtagsatz der LEVO-StBHG-Leistung, sodass hier ein Höchstmaß an Effizienz und Nutzen für den Menschen mit Behinderung festzustellen ist.

- **Eine Fortführung und flächendeckende Erweiterung der Projekte zur Schaffung von Regelarbeitsverhältnissen für Klient/innen der Behindertenhilfe ist daher dringend zu empfehlen.**

Empfehlung: Erhöhung des Fachpersonals der Sozialabteilung zur regelmäßigen und flächendeckenden Kontrolle und Qualitätssicherung der Behindertenhilfe

Seit der erstmaligen Empfehlung 2012, der Abteilung für Soziales und Arbeit mehr Fachpersonal zur Kontrolle von Einrichtungen und zur Qualitätssicherung zur Verfügung zu stellen, ist zwar eine Stellenvermehrung erfolgt, gleichzeitig sind mittlerweile aber 964 verschiedene Verträge mit Trägerinstitutionen über Leistungen aus dem StBHG und damit rund doppelt so viele als seinerzeit, in Kraft.

Deren gesetzeskonforme Erbringung kann durch lediglich sieben mit der Einrichtungskontrolle beauftragte Bedienstete keinesfalls ausreichend sichergestellt werden.

- **Neben der Empfehlung, eine regelmäßige Kontrolle auch gesetzlich festzuschreiben, ist die personelle Erweiterung des Prüfungsteams der Fachabteilung Soziales und Arbeit (FASA) weiterhin als erforderlich anzusehen.**

6. Arbeit und Behinderung

6.1. Beschäftigung begünstigt behinderter Personen

Für die in die Bundeszuständigkeit fallenden Agenden liegen für 2019 keine statistischen Daten vor, sodass lediglich auf 2018 Bezug genommen werden kann. Auf Basis einer langjährigen Betrachtung ist aber davon auszugehen, dass sich auch im vergangenen Jahr keine besonders bedeutsamen Trendveränderungen ergeben haben und somit auch auf dieser eingeschränkten Grundlage inhaltliche Aussagen über die diesbezügliche Situation getroffen werden können.

So ist die Beschäftigungsquote so genannter begünstigt behinderter Personen nach wie vor auf einem im Vergleich zum restlichen Arbeitsmarkt geringen Niveau. Nur 56 % (in der Steiermark 55%) von Menschen mit einem Grad der Behinderung von zumindest 50% und Feststellungsbescheid der Zugehörigkeit zur Gruppe der „Begünstigt Behinderten“ nach dem BEinStG sind erwerbstätig. Im Vergleich dazu waren 2018 73% aller Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren in Beschäftigung.

Sämtliche Zugeständnisse gegenüber (potenziellen) Arbeitgeber/innen der vergangenen Jahre, wie die völlige Aufweichung des besonderen Kündigungsschutzes und zahlreiche Förderungsmöglichkeiten durch das SMS, sind weitestgehend wirkungslos geblieben.

So wurde beispielsweise 2018 in der Steiermark bei 56 verpflichtenden Verfahren im Zusammenhang mit der beabsichtigten Kündigung einer begünstigt behinderten Person nur in 2 Fällen der diesbezügliche Antrag abgelehnt, 4 endeten hingegen mit einer Zustimmung zur Kündigung und 50 wurden einvernehmlich gelöst. Dies bei insgesamt mehr als 11.000 begünstigt behinderten Dienstnehmer/innen in unserem Bundesland.

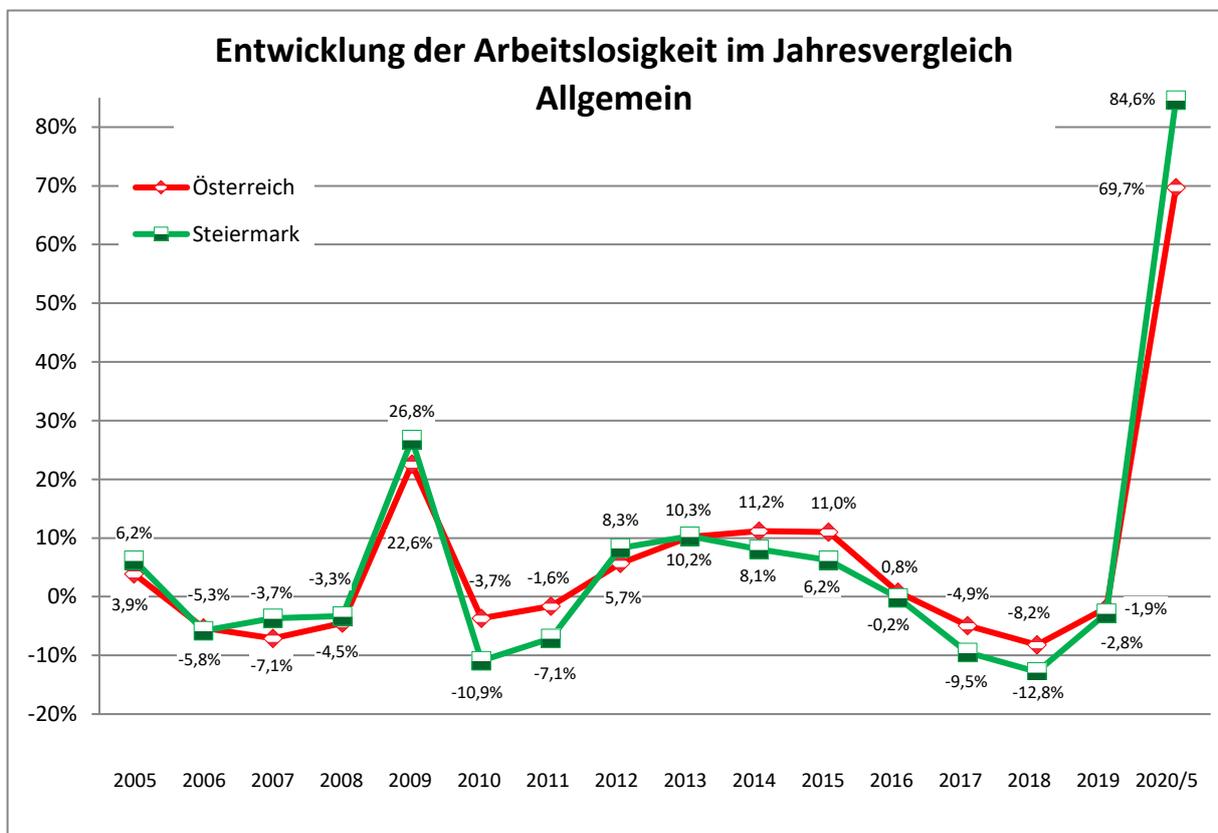
Dennoch ist der Anteil jener Betriebe mit mehr als 25 Mitarbeiter/innen, die in Erfüllung der grundsätzlichen Verpflichtungen des BEinStG mindestens eine/n begünstigt behinderten Dienstnehmer/in beschäftigen 2018 österreichweit auf einen langjährigen Tiefststand von 21% gesunken. Da seit 2018 dazu keine bundesländerbezogenen Daten zur Verfügung gestellt werden, die Steiermark 2017 mit 25% eine, dem nationalen Trend entsprechende ebenfalls seit Jahren sehr geringe Erfüllungsquote aufwies, ist diese Entwicklung auch hier als gegeben anzunehmen.

- **Die wiederholt geforderte Erhöhung der so genannten Ausgleichstaxe, mit deren Entrichtung sich die Unternehmen von der Einstellungspflicht freikaufen können (2020: EUR 276,-- bis EUR 398,--) auf die Höhe eines kollektivvertraglichen Mindestlohnes ist daher gegenüber dem Bundesgesetzgeber uneingeschränkt aufrecht zu erhalten.**

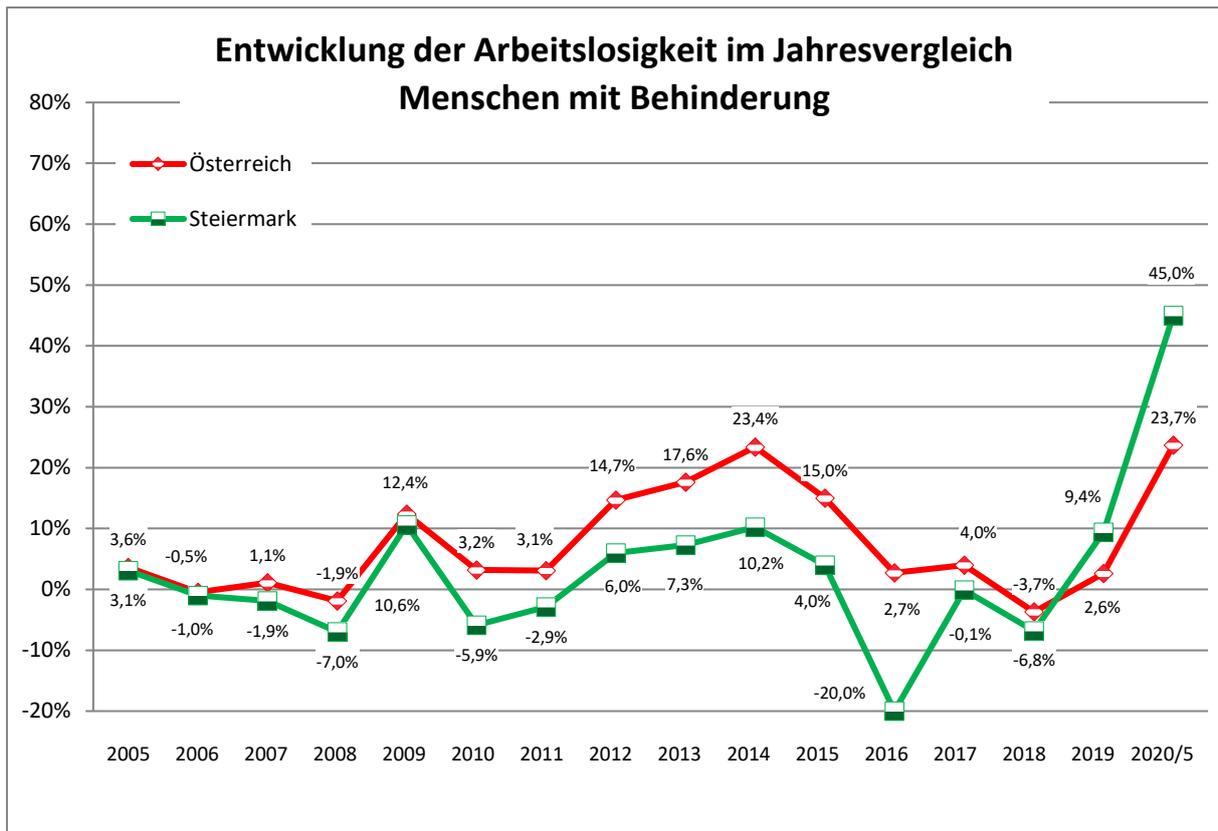
6.2. Arbeitslosigkeit von Menschen mit Behinderungen

Der nachfolgend dargestellte Vergleich in der Entwicklung der Arbeitslosigkeit zwischen allen beschäftigungssuchenden Personen und arbeitslosen Menschen mit Behinderungen macht die Notwendigkeit wirksamer Maßnahmen zur Erhöhung der Jobchancen für Menschen mit Behinderungen auch und gerade in der aktuellen Situation zahlenmäßig deutlich und nachvollziehbar.

Die langjährige Erfahrung zeigt auch, dass krisenhafte Phasen in der Wirtschaft zu überproportional negativen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage von behinderten Personen führen. Wirtschaftliche Aufwärtstrends werden hingegen im allgemeinen Vergleich hier regelmäßig nur unterdurchschnittlich wirksam.



Die Steiermark konnte bis 2018 jeweils, oft auch erheblich, bessere Werte in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit behinderter Menschen verbuchen als der österreichweite Durchschnitt ergab. Seit 2019 ist hier bedauerlicherweise eine deutlich schlechtere Bilanz zu ziehen, was sich bislang leider auch in der aktuellen Krise manifestiert.



- **Unter Berücksichtigung der insgesamt äußerst angespannten Lage, ist hinsichtlich der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Arbeitslosigkeit effizientes Gegensteuern durch arbeitsmarktpolitische Maßnahmen von AMS und Land auch speziell für Menschen mit Behinderungen dringend zu empfehlen.**

7. Sozialhilfe-Grundsatzgesetz

Die ehemalige Bundesregierung beabsichtigte in einem Entwurf für ein Sozialhilfe-Grundsatzgesetz auch Menschen mit Behinderungen lebensunterhaltsichernde finanzielle Leistungen ausnahmslos aus dem Titel der Sozialhilfe zu gewähren.

Für zahlreiche behinderte Personen in der Steiermark hätte dies zu einer Reduktion bis zur völligen Streichung des bisher möglichen Bezuges von Lebensunterhalt und Wohnungsaufwand bzw. Mietzinsbeihilfe und damit für Einzelne zum Verlust von bis zu EUR 978,-- pro Monat führen können.

Durch intensive Argumentationsarbeit gegenüber der Bundesregierung, dem Parlament und mit landespolitischer Unterstützung gelang es, eine Änderung des ursprünglichen Gesetzesvorschlages zu erwirken.

Nunmehr ist in dem, in der Steiermark noch auszuführenden, Sozialhilfe-Grundsatzgesetz klar vorgesehen, dass „ ... besondere landesgesetzliche Vorschriften, aufgrund derer Leistungen infolge eines Pflegebedarfs oder einer Behinderung gewährt werden ...“ unberührt bleiben. Das bedeutet, dass für alle bezugsberechtigten Menschen mit Behinderungen der ungekürzte Weiterbezug von Lebensunterhalt, Wohnungsaufwand und Mietzinsbeihilfe aus dem StBHG gesichert ist.

8. Familienbeihilfe

Zu einer vorübergehend dramatischen Verschärfung kam es unter der ehemaligen Bundesregierung auch beim Bezug der erhöhten Familienbeihilfe

Völlig überraschend und ohne jegliche Vorankündigung oder Diskussion darüber hatte das zuständige Bundeskanzleramt die bisherige Rechtsauslegung geändert und auch einigen Klient/innen der AMB die Familienbeihilfe und damit einen wesentlichen Teil ihres Einkommens gestrichen.

Hintergrund war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahr 2013, wonach Personen deren Lebensunterhalt überwiegend durch die öffentliche Hand sichergestellt ist, keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben sollen.

In Kooperation mit den LOMB-Kolleg/innen und mit österreichweiter, auch breiter medialer, Unterstützung gelang es, eine Rücknahme dieser Vollzugspraxis zu bewirken.

Diesem zwischenzeitlichen Erfolg folgte aber wenige Monate später ein Gesetzesvorhaben, das wiederum dieselben Folgen mit sich gebracht hätte. Auch dies konnte aber schließlich durch gemeinsame Anstrengungen zahlreicher Systempartner in ganz Österreich verhindert werden.

9. Schulische Inklusion

Neben der bereits oben (siehe Seite 32) dargestellten Problematik der Mehrfachzuständigkeit bei der Assistenz für Schüler/innen mit Behinderungen ist die dafür notwendige Basis, dass nämlich ein inklusiver Unterricht überhaupt möglich ist, deutlich ins Schwanken geraten.

Mit der Überleitung der Landesschulräte zu Bildungsdirektionen wurden auch die Landesschulinspektorate und damit auch jenes für Sonderpädagogik aufgelöst. Eine Organisationseinheit mit vergleichbaren Gestaltungsmöglichkeiten ist in den neuen

Strukturen nicht vorgesehen. Der nunmehrige Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) an der Bildungsdirektion ist eine reine Verwaltungseinheit ohne inhaltliches Pouvoir und auch die Zentren für Inklusiv- und Sonderpädagogik (ZIS) an einzelnen Sonderschulstandorten sind nicht mehr vorhanden.

Damit verbunden ist aber auch die äußerst unerfreuliche Konsequenz, dass der Prozess der Entwicklung von inklusiven Bildungseinrichtungen mit gleichzeitigem schrittweisem Rückbau der Sonderschulen bis 2020, wie es der Auftrag zur Entwicklung einer inklusiven Modellregion aus dem Jahre 2015 für die Steiermark vorgesehen hatte, praktisch zum Stillstand gekommen ist.

- **Es wird die Fortführung des erfolgreich begonnenen Prozesses der Entwicklung einer inklusiven Modellregion durch die Bildungsdirektion Steiermark empfohlen. Dazu sollte auf die gestaltende Expertise der Vertreter/innen der zum Auftragszeitpunkt dafür zuständigen Organisationseinheiten und Systempartner/innen zurückgegriffen werden.**

10. Regionale Beratungszentren

Um die Behindertenhilfe in der Steiermark weiterzuentwickeln, wurde 2017 die „Partnerschaft Inklusion“ ins Leben gerufen. Dieses partizipative beratende Gremium setzt sich aus Menschen mit Behinderungen, ihren Angehörigen, Trägerorganisationen, Arbeitnehmer/innen sowie deren jeweiligen Vertreter/innen und Verantwortlichen der Politik bzw. Verwaltung zusammen. Es hat die Aufgabe, Vorschläge und Empfehlungen zur inklusiven Gestaltung verschiedenster Lebensbereiche von Menschen mit Behinderungen in der Steiermark zu erarbeiten.

Als eines der ersten Ergebnisse der dazu eingerichteten Arbeitsgruppen wurde der Bedarf an niederschwelliger und unabhängiger regionaler Beratung für Menschen mit Behinderung und ihrer Angehörigen in Ergänzung zum bestehenden Unterstützungsangebot festgestellt.

Diese „Regionalen Beratungszentren“ sollen möglichst wohnortnah und unbürokratisch im Sinne eines „one-stop-shops“ ein fachlich kompetentes, unabhängiges, individuell abgestimmtes, kostenloses und vertrauliches Service für Menschen mit Behinderung sowie ihre Angehörigen anbieten. Dies unter anderem auch durch die Absolvent/innen des Peer-Berater/innen-Lehrganges (siehe oben, Seite 37)

Nach einem Pilotprojekt in Voitsberg wurde die AMB im Juni 2019 durch Beschluss der Landesregierung damit beauftragt, solche Serviceeinrichtungen auf ihrem Angebot aufbauend in allen sieben RegioNext-Regionen (Liezen, Obersteiermark-West, Obersteiermark-Ost,

Südweststeiermark, Oststeiermark, Südoststeiermark, Steirischer Zentralraum) bis Ende 2019 einzurichten.

Nach intensiven Vorbereitungsarbeiten, zahlreichen Kontakten mit potenziellen regionalen Kooperationspartner/innen, politisch Verantwortlichen und Vertragspartner/innen konnte die Umsetzung schließlich aber aufgrund fehlender Ausschreibung des für den Betrieb erforderlichen Personals nicht erfolgen. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Beratungszentren wird sich damit um mindestens ein Jahr verzögern.

III. AUSGEWÄHLTE FALLBEISPIELE

Weiterführende Schule für behinderten Jugendlichen

Ein Teenager wollte nach Vollendung der Pflichtschule eine weiterführende Schule besuchen. Er lebt mit einer Behinderung aus dem autistischen Spektrum, die dazu führt, dass er die Lehrzielvorgaben in einem Unterrichtsfach nicht in der grundsätzlich vorgegebenen Form erfüllen kann.

Aufgrund dessen wurde vom Lehrpersonal die Meinung vertreten, dass eine weiterführende Schule für den jungen Mann nicht passend sei. Er wurde ohne Zustimmung der Eltern zum Jobcoaching geschickt und Druck auf ihn ausgeübt, die Schule zu verlassen.

Daraufhin setzte sich seine Mutter mit der Bildungsdirektion Steiermark und der Anwaltschaft in Verbindung. Nach einem, von zahlreichen Interventionsschritten der AMB geprägten, rund sechs Monate dauernden Prozess der Prüfung der damit zusammenhängenden rechtlichen Fragen, wurde von der Bildungsdirektion schließlich dem Direktor der Schule die Ermächtigung erteilt, von den weitreichenden Möglichkeiten in Zusammenhang mit Behinderung gemäß § 11 Abs. 6 Schulunterrichtsgesetz großzügig Gebrauch zu machen.

Dieser nutzte diesen zugestandenen Spielraum im Sinne des Anliegens des Schülers und befreite ihn von der Teilnahme und Benotung im betreffenden Pflichtgegenstand, ohne dass dies negative Auswirkungen auf seinen Schulerfolg haben wird.

Zusätzlich wurde die Familie von der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung gegenüber der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bei der Weitergewährung der Schulassistenz unterstützt.

Keine Ausbildung zur Kindergartenpädagogin für eine gehörlose Frau

Eine gehörlose Frau wandte sich an die Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung, da ihr der Aufnahmetest an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik wegen ihrer Behinderung verweigert wurde.

Erst aufgrund der nachdrücklichen Intervention der AMB wurde sie zum Aufnahmetest zugelassen. Dieser enthält unter anderem einen musikalische und einen mündlichen Prüfungsteil.

Für den mündlichen Teil konnte die Frau eine Gebärdensprachdolmetscherin nutzen, im musikalischen Teil versuchte sie Alternativen für gehörlose Kinder aufzuzeigen. Dennoch wurde sie im mündlichen Teil und im musikalischen Teil negativ beurteilt. Gegen diese negative Beurteilung legte sie Widerspruch ein.

Sowohl die Bildungsdirektion Steiermark als auch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) erachteten die negative Beurteilung als rechtmäßig und verwiesen auf die bestehenden Bundesvorschriften für Aufnahmetests, die „den Einsatz aller Sinne“ voraussetzen.

Anzumerken ist, dass es einer gehörlosen Frau in Wien möglich war, die Ausbildung zur Elementarpädagogin zu absolvieren. Im Wiener Fall lag es am großen Engagement der Bildungsstätte, dass der Schulbesuch und ein erfolgreicher Abschluss ermöglicht wurden. Im gegenständlichen Fall hätte der Heilpädagogische Kindergarten am Förderzentrum für Hör- und Sprachbildung in Graz den Einsatz einer gehörlosen Elementarpädagogin sehr begrüßt.

Das BMBWF ist aber auch nach Intervention der AMB weiterhin der Ansicht, dass sinnesbeeinträchtigten Menschen mit Verweis auf die geltende Rechtslage der Bundesgesetze die Aufnahme zur Ausbildung zur Kindergartenpädagogin verwehrt werden kann.

Da für das weitere Aufgreifen dieser offenkundigen Diskriminierung der Bundesbehindertenanwalt zuständig ist, blieb der Anwaltschaft für Menschen mit Behinderung des Landes Steiermark in diesem konkreten Fall letztendlich nur die Empfehlung, sich an diesen zu wenden.

Schulsportwoche auch für eine junge Frau mit Behinderung

Die Mutter einer jungen behinderten Frau wandte sich an die AMB und teilte mit, dass ihre Tochter eine Fachschule besucht und Schulassistenz bekommt. Sie habe – zwei Wochen vor dem Beginn - die Rückmeldung des Vereins, der die Schulassistentin beschäftigt, erhalten, dass ihre Tochter an der Sommersportwoche nicht teilnehmen könne.

Das Problem wäre laut dem Verein, dass die Assistentin gemäß Kollektivvertrag nur mehr zehn Stunden pro Tag arbeiten dürfe und deshalb eine zweite Person mitfahren müsse. Sie habe fristgerecht zusätzliche Stunden für die Schulassistenz bei der Bezirksverwaltungsbehörde beantragt und wurden diese auch genehmigt.

Die Mutter hatte schon beschlossen, dass sie ihre Tochter begleiten werde, wenn sich keine Lösung finden sollte. Während des vorhergehenden Besuches einer NMS hatte die Tochter an einer mehrtätigen Exkursion nach Wien teilgenommen, wobei es zu keinerlei Problemen bezüglich der Schulassistenz gekommen war.

Nach Intervention durch die AMB und Kontaktaufnahme mit der Geschäftsführung des Vereins konnte die Schülerin schließlich doch an der Sommersportwoche teilnehmen. Im einschlägigen Kollektivvertrag finden sich Sonderbestimmungen, die genau solche mehrtägigen Veranstaltungen regeln, sodass gegenüber dem Trägerverein die Erbringung der Dienstleistung erfolgreich eingefordert werden konnte.

Unzulässige Einhebung von Selbstkostenbeiträgen

Eine Dame, die Wohnassistenz und Freizeitassistenz in Anspruch nimmt, wandte sich an die AMB und teilte mit, dass der Dienstleister seit kurzer Zeit einen Selbstkostenbeitrag bei der Konsumation der Freizeitassistenz verrechnet. Der Anbieter begründete diese Vorgangsweise damit, dass der in LEVO-StBHG vorgesehene Stundensatz bei einer Einzelassistenz nicht kostendeckend wäre.

Die AMB hielt diese Vorgangsweise für nicht zulässig und befasste die zuständige Fachabteilung Soziales und Arbeit (FASA) mit der Angelegenheit. Die FASA bestätigte die Rechtsmeinung der AMB und forderte den Anbieter auf, dies zu korrigieren.

Auf weitere Intervention der AMB adaptierte die Trägerorganisation auch die Assistenzverträge, informierte die Klient/innen und sicherte eine Rückerstattung der zu Unrecht eingehobenen Selbstkostenbeiträge in Form von Geld oder als Sachleistung (unentgeltliche Freizeitbegleitung) zu. Dies nicht nur im konkreten Fall, sondern auch bei allen anderen Personen, welche ebenfalls Zahlungen in diesem Zusammenhang geleistet hatten.

Unzulässige Kündigung des Betreuungsvertrages

Die Erwachsenenvertreterin eines Mannes, der seit Jahrzehnten in einer vollzeitbetreuten Wohneinrichtung lebte, wandte sich an die AMB, da sie mit der Einrichtung in einem aktuellen Konflikt bzgl. der Medikamentenversorgung des Klienten stand.

Nach Einschaltung des zuständigen Pflugschaftsgerichtes vertieften sich die Unstimmigkeiten noch weiter und schließlich kündigte der Einrichtungsträger den Betreuungsvertrag.

Nicht nur, dass hier ein Konflikt zwischen gesetzlicher Vertretung und Trägerorganisation auf dem Rücken des Bewohners ausgetragen wurde, verstieß die ausgesprochene Kündigung auch gegen Bestimmungen des Heimvertragsrechtes. Die Unwirksamkeit der Kündigung wurde vonseiten der AMB daher klar festgestellt.

Die nun auch für den Klienten vor allem atmosphärisch immer belastender werdende Situation vor Ort veranlasste die Erwachsenenvertreterin aber schließlich, ihre Bemühungen zum Erhalt des Wohnplatzes nicht länger fortzuführen. Mit Unterstützung der AMB gelang es, eine adäquate alternative assistierte Wohnmöglichkeit und einen Platz in einem tagesstrukturierenden Angebot zu finden.

Obwohl also mangels Kooperationsbereitschaft eine einvernehmliche Lösung im ursprünglichen Betreuungskontext nicht erreicht werden konnte und eine, wohl weiter konfliktträchtige Auseinandersetzung auf Basis rechtlicher Argumente letztlich nicht zielführend erschien, konnte eine zufriedenstellende Lösung gefunden werden.

Umfassende Hilfsmittelfinanzierung

Die Mutter eines behinderten Kindes wandte sich an die AMB, da für ihre 6-jährige Tochter der Kostenzuschuss für dringend benötigte Hilfsmittel abgelehnt wurde. Sie benötigte einen Therapiestuhl für die Schule, einen Stehständer und die nächste Größe einer Gehhilfe.

Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde lehnte dies u.a. mit der Begründung ab, dass einerseits ein Therapiestuhl kein Hilfsmittel i.S. des § 6 StBHG sei und darüber hinaus der noch aufzubringende Selbstbehalt mit einem Spendenkonto, das für die Familie eingerichtet wurde, abzudecken wäre. Aus diesem Grunde sei kein Kostenzuschuss im Rahmen des StBHG vorgesehen.

Mit Unterstützung der AMB reichte die Familie eine Beschwerde ein. Argumentiert wurde damit, dass sich der Hilfsmittelbegriff des Behindertenrechts nicht am Hilfsmittelbegriff des Sozialversicherungsrechts orientiert, sondern einen sozialen Begriff von Behinderung verfolgt, der sich an der Ermöglichung der Teilhabe an der Gesellschaft zu orientieren hat. Darüber hinaus betonte die Familie, dass über das von der Behörde herangezogene Spendenkonto nicht frei verfügt werden könne.

Das Landesverwaltungsgericht gab der Beschwerde statt und hielt unter anderem fest, dass in einzelfallbezogener Betrachtung der speziellen Situation der Therapiestuhl als Hilfsmittel zu qualifizieren ist.

Hinsichtlich des Spendenkontos hielt das Gericht fest, dass das Sparbuch, auf das Spenden eingezahlt wurden, für all jene Kosten zu verwenden ist, für die kein Rechtsanspruch bzw. keine andere Fördermöglichkeit besteht. Durch den Zugriff auf private Sparbücher soll es nicht ermöglicht werden, Rechtsansprüche einzusparen. Ein eventuell vorhandenes Sparbuch hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung über den Kostenzuschuss.

Mit dem erfolgreichen Abschluss dieser Angelegenheit konnte somit anhand einer Einzelfallentscheidung des unabhängigen Landesverwaltungsgerichtes auch Klarheit darüber geschaffen werden, dass privates Vermögen keinen Einfluss auf eine Anspruchsberechtigung nach dem StBHG hat.

Späte Selbstbestimmung

Eine 53-jährige Frau hatte durch eine nahe Verwandte von der AMB erfahren. In einem umfangreichen Beratungsprozess schilderte sie ihre Situation und unerfüllten Wünsche. Seit Beendigung der Schule lebte sie mit ihrer Mutter im gemeinsamen Haus und war mit Haushaltstätigkeiten beschäftigt. Mit diesen Lebensumständen war sie schon seit langem unzufrieden. Von ihrer Erwachsenenvertreterin sei sie in ihren Unabhängigkeitsbestrebungen ebensowenig unterstützt worden, wie ihre Mutter nicht wollte, dass sie das Elternhaus verlässt.

Da die Frau im persönlichen Gespräch klare Vorstellungen darüber äußerte, wie sie leben möchte, wurde sie umfassend über die zur Verfügung stehenden Hilfeleistungen des StBHG informiert. Darüber hinaus wurden ihr die Möglichkeiten des neuen Erwachsenenschutzgesetzes nahegebracht. In weiterer Folge wurde sie in der Verfolgung ihrer Ziele nach Bedarf unterstützt und in ihrem Streben nach Unabhängigkeit gestärkt.

Schließlich ist es ihr gelungen, in eine eigene Wohnung zu ziehen und kann dort mit entsprechender Assistenz ein weitgehend selbstständiges Leben führen. Darüber hinaus gelang es auch, eine geeignete und von der behinderten Frau selbst gewählte Erwachsenenvertreterin zu finden, die ebenfalls aktiv zum Erfolg der Neugestaltung ihres Lebens beiträgt.

Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Eine behinderte bosnische Staatsbürgerin wandte sich mit einem sehr komplexen und anspruchsvollen Anliegen an die AMB. Sie war seit geraumer Zeit als Lehrling in Ausbildung zur Bürokauffrau bei einer Bezirksverwaltungsbehörde angestellt und sollte nach Abschluss der Lehre im Jahr 2020 in ein fixes Dienstverhältnis übernommen werden.

Ein wesentliches Anstellungserfordernis ist hier aber die österreichische Staatsbürgerschaft. Der diesbezügliche Antrag wurde vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung mit dem

Hinweis, dass ihr der Nachweis über das gesetzlich geforderte monatliche Mindesteinkommen von ca. EUR 900,- in den letzten drei Jahren fehle, zunächst abgelehnt.

Der AMB gelang es, ein neues verwaltungsrechtliches Ermittlungsverfahren zu erwirken, im Rahmen dessen von der Klientin der unzweifelhafte Nachweis erbracht werden konnte, dass sie durch ihre Beeinträchtigung nicht in der Lage war, die oben erwähnten Voraussetzungen zu erfüllen.

Nach einem rund ein Jahr dauernden Prozess der Begleitung und Unterstützung der Klient/in konnte, auch mit Hilfe anderer engagierter Systempartner/innen, schließlich eine positive Erledigung erreicht werden und es wurde ihr die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen.

Pflegegeldstufe 6 statt 3

Die Mutter eines 3jährigen, mehrfach beeinträchtigten Kleinkindes wandte sich mit der Bitte um Unterstützung bei der Erreichung einer höheren Pflegegeldstufe für ihren Sohn an die AMB.

In den vorangegangenen Verfahren, die teilweise auch schon mit rechtlicher Vertretung vor dem zuständigen Arbeits- und Sozialgericht geführt worden waren konnte nur die Pflegegeldstufe 3 erreicht werden.

Dies obwohl nach der Schilderung der für den kleinen Jungen erforderlichen Pflege- und Betreuungsleistungen nach Einschätzung der AMB eine wesentlich höhere Einstufung zu erwarten gewesen wäre. Daher wurde die Mutter als gesetzliche Vertreterin bei der Klagsführung gegen den aktuellen Bescheid der Pensionsversicherung umfassend unterstützt.

Unter argumentativer Heranziehung der rechtlich bedeutsamen und ärztlicherseits bestätigten Notwendigkeit einer 24-Stunden-Bereitschaft konnte die Anerkennung pflegegeldrelevanter, zeitlich nicht koordinierbarer und auch in der Nacht erforderlicher Betreuungsmaßnahmen durch das Gericht und der Zuspruch eines Pflegegeldes der Stufe 6 erreicht werden.

Damit stehen der Familie statt EUR 459,90 nunmehr EUR 1.308,30 pro Monat zur Finanzierung der umfangreichen Pflege und Betreuung zur Verfügung.